

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 diene in erster Linie der Bekämpfung des illegalen Besitzes von sowie der Kriminalität mit Schußwaffen. Die bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen lassen erkennen, daß von den zahlreichen Beschränkungen des Waffenbesitzes, die das Gesetz vorsieht, manche aufgehoben oder gemildert werden können, ohne daß die öffentliche Sicherheit ernstlich beeinträchtigt würde. Auch ist das Waffenrecht durch die Schaffung einer Vielzahl von Geboten und Verboten, verbunden mit mehrfachen Änderungen, kompliziert und unübersichtlich geworden.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel,

- die Staatsbürger von vermeidbaren Einschränkungen und Hemmnissen zu befreien und die Behörden von nicht unbedingt erforderlichen Aufgaben zu entlasten,
- die gesetzlichen Vorschriften zu vereinfachen, übersichtlicher zu gestalten und von Detailvorschriften zu entlasten,
- dadurch eine Verbesserung des Verhältnisses „Bürger/ Verwaltung“ ohne Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der öffentlichen Sicherheit zu erreichen,
- schließlich technische Entwicklungen zu berücksichtigen sowie Mängel der waffenrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.

B. Lösung

Änderung des Waffengesetzes; folgende wichtige materielle Änderungen sind beabsichtigt:

- Verzicht auf die Bedürfnisprüfung bei nichtautomatischen Langwaffen,

- Erleichterung des Munitionserwerbs für Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz,
- Wegfall des Munitionshandelsbuches,
- Erweiterung des Verbots eines Mitführens von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen bei nichtpolitischen öffentlichen Veranstaltungen,
- Herabsetzung der Mindeststrafe für den unerlaubten Besitz bestimmter gefährlicher Schußwaffen,
- Beseitigung von Überschneidungen zwischen dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 641 03 — Wa 58/84

Bonn, den 13. Juli 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder zur Jagd“ durch die Worte „, zur Jagd oder zur Signalgebung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Automatische Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig schußbereit werden und bei denen mehrere Schüsse lediglich durch einmalige Betätigung des Abzuges (Vollautomaten) oder mehrmalige Betätigung des Abzuges (Halbautomaten) aus demselben Lauf abgegeben werden können. Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Waffen geändert werden können.

(6) Langwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluß insgesamt länger als 30 cm sind und deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. hülsenlose Munition (Treibladung und Zündsatz mit oder ohne Geschoß),“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr

als 60 cm“ durch das Wort „Handfeuer-Kurzwaffen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können, sowie mit Innenprofilen versehene Laufrohlinge.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Weitere waffenrechtliche Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt,

2. überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt,

3. führt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums ausübt,

4. sind Schusswaffen und Munition erlaubnispflichtig, wenn ihr Erwerb nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf.

(2) Schießstätten im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dienen.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 oder die körperliche Eignung begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „feilhalten“ durch das Wort „feilbieten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
 „Eine Schußwaffe wird insbesondere bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auszuführen, sonst“ gestrichen und die Worte „des Gesetzes“ durch „dieses Gesetzes“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der Antragsteller die im Zusammenhang mit der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach der Handwerksordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.“
9. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
10. In § 10 werden Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. § 12 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 12
 Waffenbücher
- (1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf
1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 20 zugelassen ist, sowie Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, soweit deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird,
 2. vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen.
- (2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf
1. Schußwaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit einer Modellbezeichnung und mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 1 Nr. 6 bestimmten Kennzeichen versehen sind,
 2. vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen,
 3. Schußwaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „, einführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes)“ und das Wort „sonst“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - c) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „, einführt oder sonst“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch „Absatz 1“ und die Verweisung „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird gestrichen.
13. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.
14. Abschnitt III wird wie folgt gefaßt:
 „Abschnitt III
 Prüfung und Zulassung von Schußwaffen und Munition
- § 16
 Beschußpflicht
- (1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, sowie wesentliche Teile nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Schalldämpfer, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.
- (2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil oder ein Griffstück für Handfeuer-Kurzwaffen austauscht, verändert oder instandsetzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Handfeuerwaffen, deren wesentliche Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle wesentlichen Teile mit

dem für diese Waffen zulässigen höchsten Gasdruck beschossen worden sind.

§ 17

Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) Von der Beschußpflicht nach § 16 sind ausgenommen:

1. Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, deren Bauart nach § 19 der Zulassung bedarf,
2. Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge, deren Bauart nach § 20 der Zulassung bedarf,
3. Handfeuerwaffen, die
 - a) zu Prüf-, Meß- oder Forschungszwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Munitionsherstellern verwendet werden,
 - b) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
 - c) nach § 27 Abs. 2 oder 3 oder zur Lagerung in einem offenen Zollager in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
4. wesentliche Teile von Handfeuerwaffen, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist.

(2) Eine Beschußpflicht nach § 16 Abs. 1 besteht auch nicht für Handfeuerwaffen und wesentliche Teile, die das Beschußzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart ist.

§ 18

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. die Verschlubeinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schußwaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten (Funktionssicherheit),
3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufern und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufern den Nenngrößen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 6

vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 19

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge zum Verschießen von Munition, bei der der Zündsatz zugleich Treibsatz ist und bei denen dem Geschos eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird,
3. zum einmaligen Abschießen eines Geschosses, ausgenommen pyrotechnische Geschosse

dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Gleiches gilt für Schußapparate, für Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, sowie für Einsteckläufe ohne eigenen Verschuß für Munition mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2 000 bar.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate, die das Prüfzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist,
2. wenn es sich um eine Schußwaffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 handelt, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt werden kann, die Schußwaffe aber mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, daß die Bewegungsenergie eines Geschosses auf mehr als 7,5 J erhöht wird.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparates ist ferner zu versagen, wenn

1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,
2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des

Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden oder

3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 20

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12 mm Durchmesser und Geräte nach § 1 Abs. 2 ohne Patronen- oder Kartuschenlager, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von pyrotechnischer Munition

bestimmt sind, sowie Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. feste, auch der Kartusche vorgeladene Körper verschossen werden können, deren Wirkung auf den menschlichen Körper größer ist als die von Geschossen mit einem Durchmesser von 7 mm und einer Bewegungsenergie von 7,5 J,
2. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann oder
3. die Waffe oder das Zusatzgerät den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Hat die Schußwaffe ein Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge, so ist die Zulassung der Bauart ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist.

§ 21

Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den zulässigen höchsten normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1) nicht entspricht,
3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem Stand der Technik nicht entspricht.

§ 22

Zulassung sonstiger Munition

(1) Patronen- und Kartuschenmunition sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur dann vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen eines dieser Staaten trägt,
2. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Munitionshersteller zu Prüf-, Meß- oder Forschungszwecken hergestellt und ihnen überlassen wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,
2. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder
3. wenn die Prüfung der Munition ergibt, daß ihre Maße, ihr Gasdruck oder ihre Bezeichnung einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 nicht entsprechen.

Die Zulassung wird nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht versagt, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

§ 23

Überlassen und Verwenden beschuß- oder zulassungspflichtiger Gegenstände

(1) Handfeuerwaffen, Böller, wesentliche Teile und Schalldämpfer, die nach den §§ 16

und 17 der Beschußpflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen. Dies gilt nicht für das Überlassen dieser Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, daß die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Schußwaffen, Einsätze, Einsteckläufe und Munition, die nach den §§ 19, 20, 21 oder 22 einer Zulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 24

Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 19 Abs. 3 oder 4, des § 20 Abs. 2 oder 3, des § 21 Abs. 2 oder des § 22 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 26

Beschußrechtliche Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 16 und 18 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- und Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand (Maßtafeln),
2. die Art und Durchführung der Beschußprüfung, die Geräte und Meßmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,
3. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Prüfzeichens, dessen Art und Form und über die Kennzeichnung von Gegenständen, bei denen sich Beanstandungen ergeben haben,
4. die Voraussetzungen, unter denen ein Gegenstand von der Beschußprüfung zurückgewiesen werden kann,
5. die Einführung einer freiwilligen Beschußprüfung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 19 bis 22 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart von Schußwaffen, Einsätzen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition, die der Bauartzulassung nach den

§§ 19 bis 21 unterliegen, und an die Bezeichnung dieser Gegenstände sowie an die Beschaffenheit der Prüfgeräte nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 zu stellen sind,

2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. periodische Kontrollen vorzuschreiben für
 - a) Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 durch die zuständige Behörde,
 - b) Schußapparate und Einsteckläufe durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt sowie die Verpflichtung von Personen, die diese Gegenstände herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Vorlage einer Anzahl zugelassener Gegenstände aus der laufenden Fertigung oder dem Lagerbestand bei dieser Behörde

sowie das Verfahren der Kontrollen nach Buchstaben a und b zu regeln,

4. weitere Handfeuerwaffen und Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung nach § 19 einzubeziehen,
5. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,
 - b) die Verpflichtung von Personen, die Munition im Sinne von § 22 Abs. 1 herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Durchführung von Fabrikationskontrollen sowie über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen über diese Kontrollen,
 - c) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassener Munition nach § 22 Abs. 1 durch die zuständige Behörde und von zugelassenen Handfeuerwaffen, Schußapparaten, Einsteckläufen und Einsätzen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, wenn diese Gegenstände nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen,
 - d) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, wiedergeladener Munition, Beschußmunition und Munitionstypen, die in kleinen Mengen hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, sowie über Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen dieser Munition,

- e) die Verpflichtung von Personen, die Munition herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, den Vertrieb und das Überlassen von Munition in kleinen Mengen (Buchstabe d) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuzeigen,
- f) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen für Schußapparate und Böller, die Unterhaltung von Einrichtungen zur Durchführung dieser Prüfungen, die Aufbringung eines Prüfzeichens und dessen Art und Form sowie die Beifügung einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gebilligten Gebrauchsanweisung.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die zulässigen höchsten normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der nach §§ 21 und 22 zulassungspflichtigen Munition und Treibladungen festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.

(5) In den Rechtsverordnungen kann auf jedermann zugängliche Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben,
2. die Veröffentlichung bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sollen neben den Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und

Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen werden.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:

„§ 27

Verbringen von Schußwaffen und Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder verbringen lassen will, hat die Urkunden über seine Berechtigung zum Erwerb der Schußwaffen oder Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen vorzulegen.“

- b) In Absatz 3 werden in Nummer 1 Buchstabe a die Worte „Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm“ durch das Wort „Langwaffen“ und in den Nummern 1 und 3 die Bezugnahme „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt; der mit „sofern“ beginnende Satzteil wird durch folgenden Text ersetzt:

„sofern die Gegenstände innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbraucht oder einem Berechtigten überlassen worden sind oder in den Fällen der Nummer 2 die Munition verbraucht worden ist.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

- d) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

aa) In Absatz 4 werden die Bezugnahme „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ und die Worte „die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ durch die Worte „das Verbringen“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens“ durch die Worte „des Verbringens“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Eine Waffenbesitzkarte über Schußwaffen, über die mehrere Personen die tatsächliche Gewalt ausüben, kann auf diese Personen ausgestellt werden.“

- b) In Absatz 2 werden

aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die allgemein zum Er-

- werb von Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen, berechtigt.“,
- bb) Satz 3 und 4 gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satzteil werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „für den Erwerb“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. von Todes wegen (als Erbe, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigter) von einem Berechtigten erwirbt.“
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. von einem Berechtigten vorübergehend zur Ausführung von Verschönerungen an der Waffe oder zu ähnlichen Zwecken, zur sicheren Verwahrung, zur nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten oder zu einer Schießstätte erwirbt.“
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
- a) auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages, eines Arbeits- oder Verhältnisses oder als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung oder einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchumpflege waffentragenden Vereinigung die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf,
- b) auf Grund eines Vertragsverhältnisses über die vorübergehende Nutzung eines fremden Wasser- oder Luftfahrzeuges oder auf Grund luftrechtlicher Vorschriften die tatsächliche Gewalt über eine Signalwaffe ausübt, sofern der Benutzer die erforderliche Sachkunde besitzt.“
- ee) In Nummer 7 werden die Worte „Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm“ durch das Wort „Langwaffe“ und das Wort „Selbstladewaffen“ durch die Worte „automatische Schußwaffen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absätze 6, 7 und 8 werden gestrichen.
17. § 29 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 29
Munitionserwerb
- (1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (2) Die Erlaubnis wird in der Waffenbesitzkarte oder der Ersatzbescheinigung für eine Waffenbesitzkarte eingetragen und berechtigt zum Erwerb von Munition für die darin bezeichneten Schußwaffen. Die einem Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 erteilte Waffenbesitzkarte berechtigt nicht zum Erwerb von Munition.
- (3) Personen, die keine Berechtigung nach Absatz 2 besitzen, insbesondere Munitionssammlern sowie Waffen- und Munitionssachverständigen kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Munitionserwerbsschein unbefristet und für Munition jeder Art erteilt werden.
- (4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht der Erwerb von
1. Munition unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 4; im Falle der Nummer 6 gilt dies nur für den sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte,
2. Patronen- oder Kartuschenmunition, die aus nicht erlaubnispflichtigen Schußwaffen verschossen werden kann.“
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Munitionserwerbsschein“ die Worte „nach § 29 Abs. 3“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. der Antragsteller bei Kurzwaffen, halbautomatischen Langwaffen oder bei Munition nicht Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm ein Bedürfnis (§ 32) vorliegt.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Waffenscheine oder“ gestrichen.
19. § 31 Abs. 2 wird gestrichen, die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 entfällt.
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Selbstladewaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm,“ durch die Worte „halbautomatische Langwaffen,“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung Kurzwaffen oder halbauto-

matische Langwaffen für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten oder zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben zu benötigen,“.

- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 gilt das Bedürfnis nur als nachgewiesen, wenn der Antragsteller mindestens 18 Monate regelmäßig und erfolgreich an den Übungsschießen der schießsportlichen Vereinigung teilgenommen hat, die Waffenart für die ausübende Sportdisziplin erforderlich ist und diese Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des überörtlichen schießsportlichen Verbandes, dem die Vereinigung angehört, nachgewiesen sind. Das Bedürfnis gilt in der Regel für den Erwerb von 2 Kurzwaffen und 2 halbautomatischen Langwaffen als nachgewiesen.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Ein Bedürfnis braucht nicht nachzuweisen, wer als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Handfeuer-Kurzwaffen erwerben will, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt.“

21. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen erwerben und die tatsächliche Gewalt über diese Gegenstände ausüben darf nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht in den Fällen des § 28 Abs. 4.“

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Schußwaffen, Munition und Hieb- und Stoßwaffen dürfen nur jemandem überlassen werden, der nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes zum Erwerb berechtigt ist.“
- b) Die Absätze 2, 3 und 6 werden gestrichen.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 2 die Worte „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ durch die Worte „Absatz 1 gilt“ und in dem neuen Absatz 3 die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt werden.
- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß der neue Absatz 5 folgende Fassung erhält:
 „(5) Wer Waffen und Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat
1. bei erlaubnispflichtigen Schußwaffen und erlaubnispflichtiger Munition auf

das Erfordernis der Erlaubnis zum Erwerb,

2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schußwaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie bei Hieb- und Stoßwaffen auf das vorgeschriebene Mindestalter und
3. bei verbotenen Gegenständen auf das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung durch das Bundeskriminalamt

hinzuweisen sowie seinen Namen, seine Anschrift oder sein eingetragenes Warenzeichen bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie die dort bezeichneten Hinweise und Angaben enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht und sich derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1“ durch „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.
 bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
 „2. andere als in Nummer 1 bezeichnete Signalwaffen beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs auf oder in diesem Fahrzeug führt,“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 mit der Maßgabe, daß Buchstaben c und d folgende Fassung erhalten:
 „c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit zur Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung, im Zusammenhang damit oder sonst von einem Ort zu einem anderen befördert, sofern er an beiden Orten eines Waffenscheines nicht bedarf,
- d) mit Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht.“
- d) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„An Stelle der Waffenbesitzkarte genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, daß der Erwerb in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 1, 7 oder 9 nicht länger als einen Monat zurückliegt, ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt worden ist oder daß ein Fall des § 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt. Die Ausweise und Erlaubnisse nach Satz 1 brauchen in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 Buchstabe b, die Waffenbesitzkarte oder gegebenenfalls der Waffenschein braucht in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 nicht mitgeführt zu werden.“

24. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Bedürfnis zum Führen einer Langwaffe, die keine automatische Schußwaffe ist, nicht nachgewiesen ist.“

- b) In Satz 4 wird die Verweisung „des Satzes 2“ durch „des Satzes 3“ ersetzt.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Worte „einzuführen, sonst“ gestrichen,

bb) in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d das Wort „Selbstladewaffen“ durch das Wort „Schußwaffen“, in Nummer 1 Buchstabe e das Wort „Selbstladewaffe“ durch das Wort „Schußwaffe“ ersetzt,

cc) in Satz 1 Nr. 9 die Worte „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch „§ 50 a Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt,

dd) in Satz 1 Nr. 11 das Wort „Selbstladewaffen“ durch „Schußwaffen“ ersetzt,

ee) Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Satz 1 Nr. 7 bezeichneten Art anzuleiten, aufzufordern oder Bestandteile zu vertreiben oder anderen zu überlassen, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 11 bezeichneten Art dürfen auch von jemandem, der die tatsächliche Gewalt über sie ausüben darf, nicht geführt werden.“

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Dies kann insbesondere gelten, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, wenn

1. der Erwerber im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 den Gegenstand innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist unbrauchbar macht, die Verbotmerkmale an ihm beseitigt, einem nach diesem Gesetz Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt und die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller noch nicht bekanntgegeben worden ist,

2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt oder der für die Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.“

- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „ähnlichen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen führen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen. Ebenso ist es verboten, die in Satz 1 genannten Waffen oder sonstigen Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen, sie zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei

- derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 5 die Verweisung „die Absätze 1 bis 5“ durch „die Absätze 1 bis 4“ ersetzt wird.
28. § 40 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 40
Verbote für den Einzelfall
- Die zuständige Behörde kann jemandem die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition oder einen Erwerb solcher Gegenstände untersagen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“
29. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Erlaubnis schließt das Erwerben von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schußwaffen sowie das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände ein. § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird gestrichen.
30. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf,“ durch die Worte „erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „1. erlaubnispflichtige Schußwaffen,
2. erlaubnispflichtige Munition,“.
31. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Ausbildung im Verteidigungsschießen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich
- a) zur Erprobung von Schußwaffen oder Munition durch Waffen- oder
- MunitionsHersteller oder durch wissenschaftliche Einrichtungen oder
- b) vom Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung
- geschossen wird und im Falle des Buchstaben b nur Personen Zugang haben, die zu dem Inhaber in einem familiären oder freundschaftlichen Verhältnis stehen,“.
- d) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
32. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- b) In dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch „Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden
- aa) die Verweisung „Absätze 1 bis 5“ durch „Absätze 1 bis 4“ ersetzt,
- bb) die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:
- „6. auf das Schießen mit Kartuschenmunition
- a) durch die Mitwirkenden bei Theateraufführungen und diesen gleichzustellenden Vorführungen,
b) bei der Abgabe von Startzeichen bei sportlichen Veranstaltungen,
7. auf das Schießen mit pyrotechnischer Munition zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben.“
33. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte,“.
- c) In Absatz 3 werden in Nummer 1 die Worte „Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb

der Erlaubnis bedarf,“ durch die Worte „erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition“ ersetzt, in Nummer 2 vor dem Wort „Gegenstände“ die Worte „oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 Nr. 2 verbotene“ eingefügt und in Nummer 3 die Worte „oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift“ gestrichen.

34. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Inhaltliche Beschränkungen,
Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Erlaubnisse nach § 7 können inhaltlich beschränkt werden, um die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Zulassungen nach den §§ 19, 20, 21 und 22 können inhaltlich beschränkt werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schußwaffen und Munition entstehenden Gefahren zu schützen.

(2) Zu den Zwecken des Absatzes 1 können

1. Zulassungen sowie Erlaubnisse zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach § 28 und Bescheinigungen nach § 59 befristet werden,
2. Zulassungen und Erlaubnisse mit Auflagen verbunden werden; die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die einem Waffensammler nach § 28 erteilte Erlaubnis kann auch mit der Auflage verbunden werden, der zuständigen Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schußwaffen vorzulegen.

(4) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung, den Waffenhandel oder eine Schießstätte ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den Zwecken des Absatzes 1 getroffen werden.

(5) Ist eine erlaubnispflichtige Schußwaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde — auch nachträglich — anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ein bestimmtes Kennzeichen anbringen läßt.

(6) Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach § 50a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b, für Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, für Reizstoffe selbst und die Bezeichnung dieser Gegenstände Anordnungen treffen, um sicherzustellen, daß die Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden.“

35. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist — ausgenommen im Fall des Satzes 2 Nr. 2 — zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden,

1. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden,
2. wenn nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheines das Bedürfnis (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) entfällt.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „§§ 21 bis 23“ durch die Worte „§§ 19 bis 22“ ersetzt sowie das Wort „pyrotechnische“ gestrichen.

36. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

Unerlaubte Ausübung der tatsächlichen
Gewalt

(1) Übt jemand ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 37 Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 40 die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist den Gegenstand dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß der Gegenstand von einem Nichtberechtigten erworben oder mißbräuchlich verwendet wird, so kann er sofort sichergestellt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann sichergestellte Gegenstände zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einziehen und verwerten. Der Erlös aus der Verwertung steht dem nach Bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.“

37. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Vorläufige Erlaubnis für in einem anderen
Staat erworbene Schußwaffen

(1) Hat ein Deutscher während eines ständigen Aufenthaltes von mindestens zwei Jahren in einem anderen Staat erlaubnispflichtige Schußwaffen erworben und verlegt er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so kann ihm die zustän-

dige Behörde die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffen widerruflich vorläufig gestatten. Die vorläufige Erlaubnis gilt bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 28.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 28 nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erteilung der vorläufigen Erlaubnis gestellt wird.“

38. § 49 Abs. 2 und 3 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 entfällt.

39. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

a) auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,

b) auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, wenn die Geräte auf Grund ihrer Handhabung oder Wirkungsweise, auf Grund der Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder auf Grund der Beschaffenheit, der chemischen Zusammensetzung oder Wirkungsweise der Geschosse oder Stoffe oder der verwendeten Energie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen,

c) auf Geschosse anzuwenden ist, deren Beschaffenheit oder Wirkungsweise für Leben oder Gesundheit von Menschen eine Gefahr herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Gefahr hinausgeht,

d) auf unbrauchbar gemachte Schußwaffen und auf Nachbildungen von Schußwaffen, auch soweit sie mit anderen Gegenständen fest verbunden sind, anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen nicht erfüllen, die verhindern sollen, daß die Gegenstände als Schußwaffen verwendet oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden können,

2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Gegenstände und deren wesentliche Teile zu verbieten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, insbesondere ihrer Beschaffen-

heit, Handhabung, Wirkungsweise oder Zweckbestimmung den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar oder die geeignet sind, die Aufklärung einer mit den Gegenständen begangenen Straftat zu erschweren,

3. zu bestimmen, daß

a) von anderen Staaten ausgestellte Jagdscheine für die Anwendung dieses Gesetzes einem in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Jagdschein gleichstehen, sofern für die Ausstellung solcher Jagdberechtigungen dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen gelten und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

b) die Freistellung für Personen nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 eingeschränkt wird, soweit die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Land nicht gewährleistet ist,

4. zu bestimmen, wie Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen sowie die in ihnen enthaltenen Reizstoffe beschaffen und gekennzeichnet sein müssen, wem diese Gegenstände nicht überlassen werden dürfen und welche Stelle für die Prüfung zuständig ist,

5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben,

a) welche Anzeige-, Eintragungs- und Nachweispflichten beim Erwerben, Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und beim Überlassen der tatsächlichen Gewalt zu erfüllen sind,

b) daß über hergestellte, veränderte oder unbrauchbar gemachte Schußwaffen, über Gegenstände, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt wurden oder über Nachbildungen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind,

c) daß Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und zu lagern sind und daß deren Bestandteile oder Ausgangsstoffe nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben und anderen überlassen werden dürfen,

6. zur Durchführung der §§ 12 und 13

a) Vorschriften zu erlassen über

aa) Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandlungsbuches,

bb) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung,

- b) zu bestimmen,
- aa) auf welchen wesentlichen Teilen der Schußwaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schußwaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind,
- bb) daß bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind,
7. zur Durchführung der §§ 9 und 31 Vorschriften über die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse im Waffenhandel und beim nicht gewerbsmäßigen Umgang mit Schußwaffen und Munition, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen und für den nicht gewerbsmäßigen Umgang Anforderungen an praktische Fertigkeiten und über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen,
8. a) die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen zu regeln und das Mindestalter der Schützen vorzuschreiben,
- b) die Erstattung von Anzeigen bei Erlöschen der Mitgliedschaft in einer schießsportlichen Vereinigung und für den Betrieb erlaubnisfreier Schießstätten nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 vorzuschreiben,
- c) Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schußwaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; dabei können Vorschriften erlassen werden über die Anzeige bei der zuständigen Behörde, über Veranstaltungen, die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtspersonen und der Ausbilder, über die Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen, über die Teilnahme an Veranstaltungen sowie über die behördliche Untersagung von Veranstaltungen bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Sachkunde des Veranstalters oder der verantwortlichen Aufsichtspersonen,
- d) den Nachweis ausreichender Schießleistungen bei Personen, die berufsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen mit Schußwaffen bewachen wollen, vorzuschreiben,
- e) Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der erforderlichen Schießfertigkeiten

bei Personen nach Buchstabe d, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und Schießfertigkeiten und die Verpflichtung dieser Personen, in bestimmten Zeitabständen an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 49 die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Gebühren werden nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmegenehmigungen für die Waffenherstellung und den Waffenhandel nach § 37 fünftausend Deutsche Mark, im übrigen eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften zu bestimmen, daß

1. bei Staatsangehörigen von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben,
 - a) der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 3 sowie das Verbot des Vertriebs im Reisegewerbe nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf Handlungsreisende und sonstige Personen aus anderen Staaten, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden sind,
 - b) der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen ande-

- rer als der in § 9 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
2. von anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen,
 3. a) das Überlassen von Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition an Angehörige fremder Staaten oder an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Staaten, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind,
 - b) Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition nur gegen Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates überlassen werden dürfen,
 - c) das Bundeskriminalamt berechtigt ist, den Erwerb von Schußwaffen, Waffenzubehör und Munition der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates mitzuteilen.“
40. In § 51 Abs. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „über das Führen von Schußwaffen“ gestrichen und die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 59 Abs. 1“ ersetzt.
41. § 52 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 52
Örtliche Zuständigkeit
- Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, daß örtlich zuständig ist
1. für einen Antragsteller, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder hatte, die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller sich aufhalten will,
 2. für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll,
 3. für die Beschußprüfung (§ 16), die Zulassung von Munition (§ 22), für Kontrollen, Anordnungen und Untersagungen für Munition (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, 5 Buchstabe c) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine Zulassung oder eine Kontrolle beantragt worden ist oder beantragt wird,
 4. für Ausnahmegenehmigungen nach § 38 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
 5. für Ausnahmegenehmigungen nach § 39 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
 6. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 sowie für Maßnahmen nach § 46 a Abs. 4 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 1 Nr. 8, die die Schießstätte oder den Schießbetrieb betreffen, die Behörde, in deren Bezirk sich die Schießstätte befindet, sie betrieben oder geändert werden soll,
 7. für Erlaubnisse nach § 45 Abs. 1 und 3 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll.“
42. § 52 a wird aufgehoben.
43. § 53 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 53
Straftaten
- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. ohne Erlaubnis
 - a) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Waffenherstellung oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Waffenhandel betreibt,
 - b) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt, um sie Nichtberechtigten zu überlassen,
 - c) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über diese ausübt,
 - d) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Kurzwaffe führt,
 2. entgegen § 27 Abs. 1 erlaubnispflichtige Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt, ohne die dort bezeichneten Urkunden vorzulegen,
 3. a) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Schußwaffe oder
 - b) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eine halbautomatische Schußwaffe, die den dort bezeichneten Anschein hervorruft,
 - c) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 einen dort bezeichneten Gegenstand
 - herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
 4. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 3 zur Herstellung von in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bezeichneten

Gegenständen anleitet oder auffordert oder Bestandteile vertreibt oder überläßt, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis

a) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder

b) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,

wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d mit Strafe bedroht ist,

c) nach § 29 Abs. 1 Munition erwirbt,

2. entgegen § 34 Abs. 1 eine erlaubnispflichtige Schußwaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überläßt,

3. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt oder ihn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist, oder einer nach § 50 a Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind, und sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

4. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe oder auf den dort aufgeführten Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt,

5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 die tatsächliche Gewalt über einen dort bezeichneten Gegenstand ausübt oder ihn erwirbt,

6. entgegen § 58 Abs. 4 die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe ausübt, die aus der Kriegswaffenliste gestrichen worden ist,

7. die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe ausübt, die entgegen § 59 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) nicht angemeldet worden ist.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 bei den dort aufgeführten öffentlichen Veranstaltungen Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen führt oder sonstige dort bezeichnete Ge-

genstände mit sich führt. Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 1 Satz 2 die dort bezeichneten Waffen oder Gegenstände zu derartigen Veranstaltungen mitführt, sie dort hinsicraft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) In minder schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(7) In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.“

44. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder § 46 a Abs. 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 42 Abs. 2, 46 Abs. 3, 46 a Abs. 4, 5 oder 6 oder § 48 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,

2. einer Anzeigepflicht nach § 11 oder § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

5. entgegen § 13 Abs. 3 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt,

6. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 die dort bezeichneten Gegenstände nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,

7. entgegen § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände oder entgegen § 21 Abs. 1 pyrotechnische Munition, die nicht zugelassen sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,

8. entgegen § 22 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung (§ 2 Abs. 2) für Handfeuerwaffen, die nicht zugelassen ist, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt,
9. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Gegenstände, die nicht das vorgeschriebene Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet oder entgegen § 23 Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt,
10. entgegen § 33 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Schußwaffe, nicht erlaubnispflichtige Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über diese Gegenstände ausübt oder entgegen § 34 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Schußwaffe oder Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe einem Nichtberechtigten überläßt,
11. entgegen § 34 Abs. 4 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheins hinweist,
12. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 einen dort bezeichneten Gegenstand ohne die geforderten Hinweise oder Angaben anbietet oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 2 Anzeigen oder Werbeschriften ohne die geforderten Hinweise oder Angaben veröffentlicht,
13. entgegen § 35 Abs. 5 Satz 1 oder 2, § 39 Abs. 4 oder § 45 Abs. 4 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder sie Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,
14. a) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geschosse mit Betäubungsmitteln oder entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 50 a Abs. 1 Nr. 4 entsprechen,
- b) entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Nachbildungen von Schußwaffen oder entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die dort bezeichneten Gegenstände
- herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
15. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Gegenstände führt,
16. entgegen § 42 Abs. 1 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen oder Munition abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen,
17. ohne Erlaubnis
- a) nach § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert oder
- b) nach § 45 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller außerhalb von Schießstätten schießt,
18. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen nicht gestattet,
19. einer Rechtsverordnung
- a) nach § 50 a Abs. 1 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die in den § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis 11 bezeichneten in ihrer Gefährlichkeit vergleichbar sind oder
- b) nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 50 a Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 8 Buchstaben a oder c oder Absatz 3 Nr. 3 Buchstaben a oder b
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d, e, f oder g“ durch „§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d“ ersetzt.
45. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Ist eine Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können Gegenstände,
1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

46. Die §§ 57 bis 59 werden aufgehoben.

47. Folgender Abschnitt X wird eingefügt:

„Abschnitt X

Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

§ 57

Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung

(1) Die Abschnitte II und IV bis VIII dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung,
3. die Polizeien des Bundes und die Vollzugs-
polizeien der Länder

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeivollzugsbeamten und bei Beamten der Zollverwaltung mit Polizeivollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über dienstlich zugelassene Schußwaffen und für das Führen dieser Schußwaffen außerhalb des Dienstes.

(2) Auf Schußwaffen und Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind § 13 Abs. 2 und die §§ 21, 22 und 37 nicht anzuwenden. Von der Beschußprüfung nach § 16 sind diese Schußwaffen nur ausgenommen, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Prüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist.

(3) § 44 Abs. 1 gilt nicht für Schießstätten der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte. § 16, § 27 Abs. 1 und die §§ 28, 29 und 35 gelten nicht für Bedienstete anderer Staaten, soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen und die dazugehörige Munition ausüben oder eine Schußwaffe führen dürfen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes zu treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes zu treffen.

§ 58

Kriegswaffen

(1) Für Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und wesentliche Teile, die für solche Waffen bestimmt sind, gilt dieses Gesetz nicht. Auf tragbare Schußwaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797) erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes § 30 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie § 42 und § 55 Abs. 1 Nr. 16 anzuwenden. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 59 Abs. 2 Waffengesetz 1972 und § 58 Abs. 1 Waffengesetz 1976 ist § 53 Abs. 3 Nrn. 3 und 7 anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

(2) Werden tragbare Schußwaffen aus der Kriegswaffenliste gestrichen, so hat derjenige, der seine Befugnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über solche Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § 50 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus oder ändert die bereits erteilte Waffenbesitzkarte. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § 50 Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffen nach § 59 Abs. 2 Waffengesetz 1972 anzuzeigen oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 Waffengesetz 1976 zu stellen war und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Anzeige oder den Antrag unterlassen hat.

(3) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte unanfechtbar versagt, so darf die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffen nach Ablauf der Antragsfrist oder nach Versagung der Waffenbesitzkarte nicht mehr ausgeübt werden.

§ 59

Sondervorschriften für besonders gefährdete Personen, Staatsgäste und andere Besucher der Bundesrepublik Deutschland

(1) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung erteilt für den Zuständig-

keitsbereich des Bundes der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(2) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind § 16, § 27 Abs. 1, §§ 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Diese ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen geboten ist. Es muß gewährleistet sein, daß in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder erworbene Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt.“

48. Der bisherige Abschnitt X wird Abschnitt XI mit folgender Überschrift:

„Übergangs- und Schlußvorschriften“.

49. Folgender § 59 a wird eingefügt:

„§ 59 a
Übergangsvorschriften

(1) Hat jemand am ... 1984 die tatsächliche Gewalt über einen Laufrohling im Sinne von § 3 Abs. 3 ausgeübt, so hat er diesen Gegenstand bis zum ... 1984 der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden und dabei seine Personalien, Art und Kaliber des Laufs und, soweit vorhanden, auch die Kennzeichen und Nummern anzugeben. Zur Anmeldung ist nicht verpflichtet, wer den Gegenstand vor dem Ablauf der Frist nach Satz 1 einem Berechtigten überlassen hat. Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 des Waffengesetzes 1972 oder nach § 59 Abs. 3 des Waffengesetzes 1976 erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber zum Erwerb von

Munition nur, wenn dieser nachweist, daß er die erforderliche Sachkunde besitzt. Nach § 59 Abs. 4 des Waffengesetzes 1972 über Kriegswaffen erteilte Waffenbesitzkarten berechtigen nicht zum Erwerb von Munition.

(3) Waffenbesitzkarten für Sportschützen, die vor dem ... 1984 erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen. Erlaubnisse nach § 41, die vor dem ... 1984 erteilt worden sind, berechtigen ihren Inhaber, die zur Waffenherstellung oder -instandsetzung benötigten wesentlichen Teile zu erwerben und die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben.

(4) Ein vor dem 1. Januar 1973 gemäß den waffen- oder beschußrechtlichen Vorschriften erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen für Handfeuerwaffen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Vor dem 1. Januar 1973 nach dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) erteilte Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen gelten in dem bisherigen Umfang als Zulassungen im Sinne der §§ 19 oder 20 und als Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(6) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe und Munition, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft oder zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 13 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne erneute amtliche Prüfung vertrieben und anderen überlassen werden.

(7) Waffenrechtliche Erlaubnisse, die im Land Berlin erteilt worden sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im Land Berlin ausgestellte Jagdscheine stehen für die Anwendung dieses Gesetzes den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Jagdscheinen gleich.“

50. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Einzelhandelsgesetzes“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung zu Absatz 1 sowie Absatz 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

- (1) Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 4. März 1976 (BGBl. I S. 417) wird aufgehoben.

(2) § 100 a Nr. 3 der Strafprozeßordnung wird wie folgt gefaßt:

- „3. eine Straftat nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nummern 2 oder 3 Buchstabe a oder b, Absätze 6 oder 7 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1, 3 oder 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder“.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 2 bis 4 a gelten nicht für die Bundeswehr, den Zollgrenzdienst, die Polizeien des Bundes und die Vollzugspolizeien der Länder.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beschußämter bedürfen keiner Genehmigung

1. für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen zu Beschuß- oder Prüfzwecken,
2. für die Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen an diejenigen, für den der Beschuß oder die Prüfung durchgeführt worden ist, oder zur Beförderung,
3. für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 12 findet insoweit keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt und in Nummer 6 die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ durch „§ 58 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Der Versuch ist strafbar.“

c) Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung auf das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 in die Kriegswaffenliste eingestellt werden, soweit diese Kriegswaffen innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Einstellung in die Kriegswaffenliste dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung gemeldet worden sind.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Waffengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft. Artikel 1 Nr. 14, soweit er zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt und Artikel 1 Nr. 39 treten abweichend von Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 verfolgte das Ziel, den illegalen Besitz von Schußwaffen sowie die Kriminalität mit Schußwaffen wirksamer zu bekämpfen. Im Vordergrund der Verschärfungen stand die gezieltere Bekämpfung des Terrorismus. Das Waffenrecht kann jedoch nicht ausschließlich als Instrument der Terrorismusbekämpfung gesehen werden. Der sicherheitspolizeiliche Bereich des Waffengesetzes verfolgt vielmehr eine doppelte Zielsetzung: Einerseits soll durch die Einräumung behördlicher Kontroll- und Zwangsbefugnisse sowie durch die Androhung empfindlicher Strafen und Geldbußen für verbotswidrige Handlungen die Gewaltkriminalität mit Schußwaffen eingedämmt werden; andererseits müssen die waffenrechtlichen Vorschriften die Verwendung von Schußwaffen zu Jagd-, Sport-, Sammel- und anderen berechtigten Zwecken anerkennen. Das Waffengesetz aus dem Jahre 1972 hat unter dem Eindruck der damals begangenen terroristischen Gewalttaten die erste Zielsetzung in den Vordergrund gestellt. Nach den mit dem Vollzug des Waffengesetzes gemachten Erfahrungen erscheint es unter Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen geboten und auch vertretbar, für den Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch die legalen Waffenbesitzer, die auf ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen geprüft werden, gewisse Erleichterungen zuzulassen.

Die beabsichtigten Änderungen verfolgen das Ziel, im allgemeinen gesetzestreue Staatsbürger von vermeidbaren Beschränkungen zu befreien und auch die Behörden von nicht unbedingt erforderlichen Aufgaben zu entlasten. Außerdem bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, die gesetzlichen Regelungen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten und das Gesetz von Detailvorschriften zu entlasten. Diesem Bestreben sind allerdings im Hinblick auf die technischen Bezüge des Waffenrechts und wegen der sicherheitspolizeilichen Erfordernisse verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl soll auch im Bereich des Waffenrechts das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung von vermeidbaren Konflikten entlastet werden, ohne daß dabei wesentliche Interessen der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt werden.

Die Novellierung soll schließlich technische Entwicklungen berücksichtigen und Lücken und Mängel der gesetzlichen Vorschriften beseitigen, die sich beim Vollzug des Gesetzes herausgestellt haben. Darüber hinaus dient der Entwurf einer Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende materielle Änderungen vor

— Wegfall des Munitionshandelsbuches,

- Verzicht auf die Bedürfnisprüfung für den Erwerb von Langwaffen, die keine automatischen Waffen sind,
- Erleichterung des Munitionserwerbs für Jagdscheininhaber und für Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz,
- Zubilligung einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Führer von Wasser- und Luftfahrzeugen für sportliche und andere private Zwecke,
- Erweiterung der Pflichten des Anbieters von Schußwaffen und Munition in Anzeigen oder Werbeschriften auf das Erfordernis einer Erwerbserlaubnis oder auf das Alterserfordernis hinzuweisen,
- Erweiterung des Verbotes zum Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen bei nichtpolitischen öffentlichen Veranstaltungen,
- Einführung einer vorläufigen Erlaubnis für den Besitz von Schußwaffen durch Personen, die nach längerem Aufenthalt in einem anderen Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegen,
- Herabsetzung der Mindeststrafe für den unerlaubten Besitz automatischer und solcher Schußwaffen, die den Anschein automatischer Waffen hervorrufen.

Die vorgesehenen Entlastungen werden in geringem Umfang kompensiert durch die Einbeziehung bisher nicht erfaßter Waffen und Waffenteile in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Insgesamt dürften die Regelungen in ihrer Tendenz eher preisdämpfende Wirkungen haben; die Auswirkungen lassen sich aber — wegen des unterschiedlichen Umfangs im Einzelfall — insgesamt nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Zu § 1

Zu Buchstabe a

In der Verwaltungspraxis sind Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Signalwaffen aufge-

treten. Aus der Sonderregelung des § 22 WaffG ergibt sich, daß auch Signalwaffen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen. Zur Klarstellung erscheint es daher geboten, die Definition der Schußwaffe in Absatz 1 hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird anstelle des Begriffs „Selbstladewaffen“ der Begriff „automatische Waffen“ eingeführt. Im Prinzip betreffen beide Bezeichnungen dieselbe Waffenkategorie; der Unterschied liegt darin, daß die erste Bezeichnung auf den Ladevorgang, die zweite auf die Schußabgabe abhebt. Der Begriff „automatische Waffen“ gleicht sich der Terminologie des Kriegswaffenkontrollgesetzes an und entspricht im übrigen besser den Erfordernissen des Waffenrechts. Die gesetzlichen Regelungen knüpfen nämlich an halbautomatische und vollautomatische Schußwaffen an (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 7, § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e, § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Aus Gründen einer besseren Unterscheidung und zur gesetzestechnischen Vereinfachung werden deshalb in Absatz 5 beide Waffenarten als Unterfälle der automatischen Waffen umschrieben und die Begriffe „vollautomatisch“ und „halbautomatisch“ eingeführt. Zu den halbautomatischen Waffen gehört nicht der Revolver im System Double-Action, da bei ihm das Ausziehen und Auswerfen der abgeschossenen Hülse und das Nachladen nicht selbsttätig erfolgt, sondern durch eine besondere Handlung des Schützen.

In den letzten Jahren werden außerdem automatische Waffen und Repetierwaffen, insbesondere militärischer Herkunft in zunehmendem Maße gewerbsmäßig in Einzelladerwaffen umgearbeitet, zu dem Zweck, sie als Sportwaffen unter Inanspruchnahme der Vergünstigung nach § 28 Abs. 2 WaffG zu veräußern. Die Umarbeitung wird häufig in einer Weise vorgenommen, die es den Erwerbern ermöglicht, die Schußwaffe ohne erheblichen technischen und zeitlichen Aufwand wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuverwandeln. Durch eine solche Handhabung wurden die für automatische Waffen und Repetierwaffen geltenden strengeren Erwerbsvorschriften umgangen. Nach den Änderungen in § 28 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß solche Manipulationen an ehemals automatischen Waffen vorgenommen werden. Um den Anreiz für diese Manipulationen künftig zu beseitigen, bestimmt der neue Absatz 5 Satz 2, daß derart unzureichend abgeänderte Waffen weiterhin als automatische Waffen gelten, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in ihren ursprünglichen Zustand zurückverwandelt werden können.

Zahlreiche Vorschriften des Gesetzes gelten in unterschiedlicher Weise für Schußwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm oder für solche von mehr als 60 cm. Das Fehlen einer Kurzdefinition für beide Waffenarten beeinträchtigt bisher die Lesbarkeit des Gesetzes. Der neue Absatz 6 führt deshalb Definitionen für Kurz- und Langwaffen ein. Die Abgrenzung entspricht im wesentlichen der geltenden

Regelung. Als zusätzliches Kriterium für Langwaffen wird jedoch eine Länge von mehr als 30 cm für den Lauf und den Verschluß eingeführt. Diese Bestimmung verringert den Anreiz zur Abkürzung des Laufes. Die Begriffsmerkmale einer Langwaffe sind im übrigen nur gegeben, wenn die geforderten Maßangaben hinsichtlich der Gesamtlänge und hinsichtlich der Länge für Lauf und Verschluß vorliegen. Die Regelung entspricht im übrigen den entsprechenden Begriffsbestimmungen in dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (vgl. Anl. I B zu diesem Übereinkommen — BGBl. II 1980, S. 953).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu § 2

In der letzten Zeit wird auch im zivilen Bereich hülsenlose Munition in den Verkehr gebracht. Diese Munition besteht entweder aus Zündsatz, Treibladung und Geschoß oder aus Zündsatz und Treibladung. Sie ist damit hinsichtlich ihrer Wirkung und Zweckbestimmung der Patronen- und Kartuschenmunition gleichzustellen. Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 1 trägt dieser technischen Entwicklung Rechnung. Die hülsenlose Munition darf nicht mit den Treibladungen nach § 2 Abs. 2 WaffG (Pulverpreßlinge) verwechselt werden, die keinen Zündsatz enthalten.

Zu Nummer 3

Zu § 3

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 bezweckt, die Gleichstellungsvorschrift für wesentliche Teile von Schußwaffen deutlicher zu fassen. Die geltende Fassung hat Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Gleichstellung aufkommen lassen. Durch den Zusatz „für die sie bestimmt sind“ wird klargestellt, daß der wesentliche Teil waffenrechtlich so eingestuft werden soll wie die Schußwaffen, für die er bestimmt ist. Konkret ist deshalb der wesentliche Teil so zu behandeln wie die Schußwaffenarten, für die unterschiedliche Vorschriften gelten, z. B. für Einzellader-, Handrepetier-, halbautomatische, vollautomatische, erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Schußwaffen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Nach den polizeilichen Erkenntnissen werden Schußwaffen und Schußwaffenteile in nicht unerheblichem Umfang illegal hergestellt oder zu funktionsfähigen Schußwaffen zusammengesetzt. Zur Herstellung der neuen Schußwaffen werden häufig Teile (z. B. Läufe) aus unbrauchbar gemachten Schußwaffen, die nicht von den waffenrechtlichen Bestimmungen erfaßt werden, verwendet. In der Rechtsprechung wird die Frage, inwieweit die ausgebauten Teile noch den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegen, unterschiedlich beurteilt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es sich bei dem in § 3 Abs. 3 des Gesetzes verwendeten Merkmal „allgemein gebräuchliche Werkzeuge“ um einen der Auslegung bedürftigen Begriff handelt. Dieser Begriff läßt sich mit Rücksicht auf die fortschreitende technische Entwicklung nicht genauer festlegen. Jedoch lassen sich die aufgetretenen Unsicherheiten dadurch verringern, daß der für die Herstellung einer funktionsfähigen Schußwaffe wichtige Lauf von einem bestimmten Bearbeitungsstand an bereits als wesentlicher Teil normiert wird. Der neue Absatz 3 sieht deshalb vor, daß mit Innenprofilen versehene Laufrohlinge in jedem Fall als wesentliche Teile gelten. Ob ein Gegenstand zum Einbau in eine Schußwaffe bestimmt ist, läßt sich an der Art der vorhandenen Innenprofile erkennen.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Laufrohlinge ohne Innenprofil (glatte Läufe), da eine eindeutige Abgrenzung dieser Rohlinge zu Gegenständen des allgemeinen Bedarfs (Rohre aller Art) praktisch undurchführbar ist.

Zu Nummer 4

Zu § 4

Um die materiellen Regelungen des Gesetzes zu entlasten und übersichtlicher zu gestalten, werden Definitionen für weitere Begriffe geschaffen bzw. in den allgemeinen Teil vorgezogen. Absatz 1 faßt § 4 Abs. 1, 2 und 4 WaffG in einem Absatz zusammen. § 4 Abs. 3 WaffG ist im Hinblick auf § 28 Abs. 4 Nr. 5 WaffG entbehrlich.

Absatz 1 Nr. 4 wurde neu aufgenommen. Das Gesetz enthält in zahlreichen Vorschriften unterschiedliche Regelungen für Schußwaffen und Munition, für deren Erwerb eine Erlaubnis erforderlich bzw. nicht erforderlich ist. Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt sich daher die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Schußwaffen und erlaubnispflichtige Munition. Die Erlaubnispflicht bezieht sich auf den Erwerb und bestimmt sich nach der Art der Schußwaffen oder Munition; nicht entscheidend sind also persönliche Begünstigungen.

Absatz 2 definiert in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den Begriff der Schießstätte, der bisher in § 44 Abs. 4 WaffG normiert war.

Zu Nummer 5

Zu § 5

In Abweichung vom geltenden Recht verpflichtet Absatz 4 den Beteiligten nicht mehr, der Erlaubnisbehörde ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Waffenbesitz vorzulegen. Damit wird der grundlegenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprochen, wonach die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes lediglich mitwirken sollen. In Übereinstimmung mit der genannten Vorschrift wird von einer Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhaltes abgesehen, weil dem Beteiligten nicht zugemutet werden kann, zur Aufklärung von für ihn nachteiligen Umständen beizutragen. Weigert sich der Beteiligte, einer Aufforderung zur amts- oder fachärztlichen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für den Beteiligten auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die beantragte Amtshandlung zu versagen (vgl. BVerwGE 8, 25).

Zu Nummer 6

Zu § 6

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes für staatliche Stellen und die Bundeswehr befinden sich z. Z. an zahlreichen Gesetzesstellen verstreut. Aus systematischen und gesetzes-technischen Gründen empfiehlt es sich, diese Vorschriften im wesentlichen an einer Stelle zusammenzufassen. Die Ermächtigungsvorschriften sind daher für den beschußrechtlichen Teil in § 26 (Artikel 1 Nr. 14) und im übrigen in § 50 a (Artikel 1 Nr. 39) zusammengefaßt. Die Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes für staatliche Stellen sollen in Abschnitt X geregelt werden (vgl. Artikel 1 Nr. 47 — § 57). Wegen des sachlichen Zusammenhangs der Ausnahmeregelungen sollen auch die Vorschriften über durch ihre hoheitliche Tätigkeit gefährdete Personen sowie über Staatsgäste, sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten und deren Sicherheitsbegleiter in den Schlußabschnitt übernommen werden (vgl. § 59). Aus den gleichen Gründen ist vorgesehen, auch die Ausnahmenvorschriften für Kriegswaffen mit den erwähnten Ausnahmen zusammenzufassen. Auf die Begründung zu den §§ 57 ff. (Artikel 1 Nr. 47) wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Zu § 7

Zu Buchstabe a

Der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG enthaltene Begriff „feilhalten“ wird zur Angleichung an die gewerberechtliche Terminologie durch „feilbieten“ ersetzt, ohne daß dies eine inhaltliche Rechtsänderung bedeutet. Der Begriff bezieht sich im Rahmen des

Waffengesetzes auf alle Vertriebsformen (stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen und Märkte).

Zu Buchstabe b

Das Bearbeiten einer Schußwaffe im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 WaffG wird hinsichtlich des Austauschs und Zusammensetzens wesentlicher Teile eingeschränkt. Das Waffengesetz berücksichtigt bisher nicht in ausreichendem Maße die Tatsache, daß Jagd- und Sportwaffen zunehmend mit zusätzlichen auswechselbaren wesentlichen Teilen, z. B. Läufen, gefertigt und vertrieben werden. Mit diesen auswechselbaren Teilen kann entweder eine Munition in einem anderen Kaliber verschossen oder eine andere Wirkung erzielt werden. Die Teile sind jeweils für ein bestimmtes Waffenmodell gefertigt und können daher ohne weitere Bearbeitung durch einen Fachmann vom Waffenbesitzer in die Waffe eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 Satz 1 trägt dieser Sachlage Rechnung und beschränkt das Bearbeiten auf den Austausch von Waffenteilen, bei denen eine Bearbeitung durch einen Fachmann notwendig ist. Auf § 7 Abs. 2 Satz 2 WaffG kann im Interesse einer Entlastung des Gesetzes verzichtet werden; die dort aufgeführten Beispiele für ein Nichtbearbeiten einer Schußwaffe können in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Das Gesetz spricht an zahlreichen Stellen von der Einfuhr, der Ausfuhr und dem sonstigen Verbringen in den bzw. aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes. Aus Vereinfachungsgründen soll künftig nur der Begriff des Verbringens in den bzw. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verwendet werden, der die Einfuhr bzw. Ausfuhr aus bzw. in fremde Staaten sowie das Verbringen aus bzw. in die DDR und Berlin (Ost) einschließt. Außerdem erscheint es sachgerecht und dem sicherheitspolizeilichen Charakter des Waffengesetzes besser zu entsprechen, in den einschlägigen Regelungen auf das tatsächliche Verbringen eines Gegenstandes abzuheben. Die Änderungen des Absatzes 3 bezwecken eine entsprechende Angleichung.

Zu Nummer 8

Zu § 8

In der Verwaltungspraxis sind Zweifel aufgetreten, ob die Behörde im Erlaubnisverfahren neben den waffenrechtlichen Versagungsgründen auch andere gesetzliche Voraussetzungen zu prüfen hat, insbesondere ob der Antragsteller die für den Betrieb eines Handwerks geforderten Voraussetzungen erfüllen muß. Der neue § 8 Abs. 1 Nr. 2 soll diese Zweifel ausräumen und gewährleisten, daß die waffenrechtliche Erlaubnis nur an Personen erteilt wird, die für die Ausübung der genannten Tätigkeiten die Voraussetzungen für den Betrieb eines Handwerks erfüllen.

Zu Nummer 9

Zu § 9

Die Ermächtigung befindet sich nunmehr in § 50 a Abs. 1 Nr. 7 (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 39).

Zu Nummer 10

Zu § 10

Durch die Änderung des § 10 sowie weiterer Vorschriften soll das Waffengesetz den Verwaltungsverfahrensgesetzen angepaßt werden. Auf den neuen § 46 a (Artikel 1 Nr. 34) und die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Nach dem Entwurf sollen die Vorschriften über inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen an einer Stelle zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 11

Zu § 12

Die Neufassung der Absätze 1 und 2, Satz 2 Nr. 1 unterstellt Handfeuerwaffen mit einer Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J der Buchführungspflicht. Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist bereits durch Artikel 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976 und durch die Erste Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (§ 2 Abs. 4) der Erlaubnispflicht unterstellt worden, so daß diese Waffen auch der Buchführungspflicht unterliegen müssen.

Die Ausnahmen von der Buchführungspflicht für wesentliche Teile von Schußwaffen (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) müssen aus kriminalpolizeilichen Gründen eingeschränkt werden. Die geltende Ausnahmeregelung, verbunden mit der Befreiung wesentlicher Teile von der Kennzeichnungspflicht hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Tatwaffen geführt. Um diese Lücke zu schließen, sollten zumindest fertige wesentliche Teile, die ohne weiteres zu einer Schußwaffe zusammengesetzt werden können, in den Waffenbüchern erfaßt und entsprechend gekennzeichnet werden. In diese Regelung können dagegen vorgearbeitete wesentliche Teile nicht einbezogen werden. Diese Teile werden entweder noch bearbeitet oder aus kleineren Teilen zusammengesetzt, so daß sich eine Kennzeichnung aus technischen Gründen verbietet.

Die Pflicht zur Führung des Waffenherstellungsbuches trifft — wie bisher — nur den Waffenhersteller. Der Begriff „herstellt“ in § 12 Abs. 1 umfaßt also nicht den Büchsenmacher, der Schußwaffen nur bearbeitet oder instandsetzt.

Die Neufassung des § 12 verzichtet auf die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch (§ 12 Abs. 3 WaffG) und die Definition der Bewegungsenergie (§ 12 Abs. 4 WaffG).

Das im Jahre 1972 eingeführte Munitionshandelsbuch hat die an seine Einführung geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. Nach den kriminalpolizeilichen Erfahrungen sind seit Bestehen des Gesetzes keine Fälle bekanntgeworden, in denen Straftaten mit Hilfe des Munitionshandelsbuches aufgeklärt worden sind. In das Munitionshandelsbuch werden neben den Angaben über den Hersteller der Name des Erwerbers und seine Erwerbsberechtigung eingetragen. Mit seiner Hilfe kann jedoch die Herkunft der Patronen nicht ermittelt werden. Eine Kennzeichnung jeder einzelnen Patrone mit einer Herstellungsnummer ist aus technischen Gründen nicht möglich. Gleichwohl wird seine Beibehaltung aus präventiven Gründen teilweise gefordert. Diesem Argument steht die Überlegung entgegen, daß potentielle Straftäter sich die erforderliche Munition erfahrungsgemäß nicht über eine Munitionserwerbsberechtigung beschaffen. Deshalb wird der Wegfall des Munitionshandelsbuches nach § 12 Abs. 3 WaffG vorgeschlagen.

Der Wegfall der Definition für die Bewegungsenergie dient der Entlastung des Gesetzes; die Bestimmung kann in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften übernommen werden.

Zu Nummer 12

Zu § 13

Zu Buchstaben a und c

Die Streichungen resultieren aus dem Wegfall eines eigenständigen Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und die Begründung hierzu).

Zu Buchstaben b und d

Die Streichung des Absatzes 2 über die Kennzeichnung von Schußwaffen mit einer geringen Bewegungsenergie dient der Entlastung des Gesetzes. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

§ 13 Abs. 5 betrifft die Kennzeichnungspflicht von Schußwaffen, die sich an staatliche Stellen richtet; die Vorschrift kann im Gesetz gestrichen und in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift übernommen werden.

Zu Nummer 13

Zu §§ 14 und 15

Durch die Aufhebung der §§ 14 und 15 soll das Gesetz entlastet und übersichtlicher gestaltet werden. Die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (§ 14) werden in die 1. WaffV. übernommen. Die Ermächtigungen des § 15 werden in § 50 a (Art. 1 Nr. 39) bzw. in § 46 a (Art. 1 Nr. 34) zusammengefaßt.

Zu Nummer 14

Zu Abschnitt III

Abschnitt III, der die Prüfung und Zulassung von Schußwaffen und Munition regelt, ist durch die mehrfachen Gesetzesänderungen unübersichtlich geworden. Im Hinblick hierauf und im Interesse eines besseren systematischen Aufbaues sieht der Entwurf eine völlige Neufassung des Abschnittes III vor. Hierbei wird der weniger bedeutsame § 19 in eine Rechtsverordnung verwiesen und werden die Rechtsverordnungsermächtigungen für Abschnitt III in § 26 konzentriert.

Zu § 16

§ 16 entspricht in den Grundzügen der bisherigen Regelung der Beschußpflicht in § 16 Abs. 1 und 2 WaffG. Mit der Neufassung wird im wesentlichen einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus dem Beschluß der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) vom Juni 1982 entsprochen. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich folgende Änderungen:

Neben den Austauschläufen werden in zunehmendem Maße auch andere austauschbare Teile, insbesondere für Jagd- und Sportwaffen gefertigt. Hierzu gehören austauschbare Verschlussvorrichtungen und sogenannte Austauschsysteme. Diese bestehen in der Regel aus Lauf, Verschuß und Patronenlager und bilden eine Einheit. Es erscheint folgerichtig, auch diese austauschbaren Teile hinsichtlich der Beschußpflicht entsprechend dem CIP-Beschluß wie die Austauschläufe zu behandeln. Zum anderen ist es notwendig, bei der begrifflichen Abgrenzung der austauschbaren wesentlichen Teile darauf abzustellen, ob zu ihrem Einbau in die Schußwaffe eine Nacharbeit durch einen Fachmann erforderlich ist. Die geltende Begriffsbestimmung, die auf die Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Schraubendreher) abstellt, ist kein präzises Abgrenzungskriterium und hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Im Hinblick auf die vergleichbare Sachlage wie bei den Austauschläufen müssen daher die anderen austauschbaren Teile einer gesonderten Beschußprüfung unterzogen werden.

In die Beschußpflicht werden ferner Schalldämpfer im Sinne von § 3 Abs. 4 WaffG einbezogen. Diese Gegenstände sind dem Gasdruck der Waffe zum Teil unmittelbar ausgesetzt und müssen deshalb zum Schutze des Verwenders auf ihre Haltbarkeit und Handhabungssicherheit amtlich geprüft werden.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 sollen auch Griffstücke für Handfeuer-Kurzwaffen (Pistolen und Revolver) in den Instandsetzungsbeschuß einbezogen werden. Das Griffstück einer Selbstlade- waffe hat erheblichen Einfluß auf die Haltbarkeit und Handhabungssicherheit der gesamten Waffe. Wird nachträglich ein fehlerhaftes Griffstück in die Waffe eingesetzt oder nicht fachgerecht eingepaßt, kann hierdurch die Sicherheit des Schützen gefähr-

det werden. Die Notwendigkeit der beabsichtigten Regelung wird dadurch bestätigt, daß sich in einer Reihe von Fällen die Griffstücke bei der Beschußprüfung als nicht haltbar erwiesen haben. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Satz 2 gilt nur, wenn die wesentlichen Teile der Schußwaffe mit dem für diese Waffen höchsten zulässigen Gasdruck beschossen worden sind, diese Einschränkung ist aus Gründen der Handhabungssicherheit erforderlich.

Zu § 17

Die Neufassung entspricht — von wenigen Änderungen abgesehen — im wesentlichen dem bisherigen § 17 WaffG. Nicht aufgenommen wurde § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b WaffG, der in den neuen § 57 Eingang gefunden hat (Artikel 1 Nr. 47). Die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a soll auf Waffen für Forschungszwecke erstreckt werden, die in wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet werden. Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c nimmt ferner Handfeuerwaffen von der Beschußpflicht aus, die zum Zwecke der Durchfuhr in ein offenes Zollager verbracht werden. Bei diesen Lagern handelt es sich um private Zollager, deren Bestandsveränderungen lediglich buchmäßig zollamtlich überwacht werden. Die Lager werden nur Personen bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach Kenntnis der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind (§ 42 ZollG). Im Hinblick auf die buchmäßige Kontrolle erhält die Zollbehörde in jedem Falle Kenntnis von etwaigen Entnahmen aus dem Lager. Im Interesse einer Kontrolle ist vorgesehen, daß die Zollbehörde die für den Lagerinhaber zuständige Waffenrechtsbehörde über Art und Zahl der entnommenen Waffen unterrichtet und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen von der letzteren veranlaßt werden.

Die abweichende Fassung des Absatzes 1 Nr. 4 ist durch die Erweiterung der Beschußpflicht in § 16 Abs. 1 bedingt.

Zu § 18

Die Vorschrift ist aus § 18 WaffG übernommen worden. Der Begriff der Handhabungssicherheit (Absatz 1 Nr. 2) soll durch den Begriff der Funktionssicherheit ersetzt werden. Hierdurch werden die nationalen Beschußvorschriften dem Sprachgebrauch bereits gefaßter Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen (CIP) angepaßt; eine wesentliche inhaltliche Änderung der Beschußprüfung tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 21 WaffG. Die abweichende Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 bezweckt eine klarere Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes.

Der Wegfall des § 21 Abs. 5 WaffG an dieser Stelle dient einer Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen.

Zu § 20

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 22 WaffG. Sie sieht jedoch gegenüber der geltenden Fassung folgende Änderungen vor: Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Zulassungspflicht auf 2 Gerätearten erweitert. Die Waffenindustrie hat in der Vergangenheit Signalgeräte zum Verschießen von Signalpatronen im Kaliber von mehr als 12 mm entwickelt, die kein Patronen- oder Kartuschenlager besitzen. Diese Geräte sind z. Z. nicht zulassungspflichtig und deshalb auch nicht von der Waffenbesitzkartenpflicht ausgenommen. Eine Einbeziehung dieser Geräte ist jedoch sicherheitstechnisch unbedenklich. Die mechanische Wirkung der Geschosse ist nicht größer als die der Geschosse, die aus nach § 22 WaffG zugelassenen Waffen verschossen werden. Das Gerät kann außerdem wegen des fehlenden Patronen- oder Kartuschenlagers nicht in eine scharfe Schußwaffe umgeändert werden. Die Ergänzung des Absatzes 1 bezieht deshalb diese Geräte in die Zulassungspflicht ein.

Die Einbeziehung der Zusatzgeräte in die Zulassungspflicht hat sich aus Sicherheitsgründen als notwendig erwiesen. Von der Industrie werden Geräte in den Verkehr gebracht, die es erst ermöglichen, insbesondere aus Schreckschuß- oder Reizstoffwaffen pyrotechnische Geschosse zu verschießen und diese damit erst zu einer Signalwaffe zu machen. Es handelt sich dabei z. B. um die sogenannten Zusatzläufe (Abschußbecher) oder um Mehrladevorrichtungen. Die Zusatzläufe wurden bisher, da sie immer nur für ein bestimmtes Waffenmodell gefertigt wurden, als zu diesem gehörig betrachtet und in der Anlage der entsprechenden Zulassung aufgeführt und beschrieben, ohne daß die Anbringung des Zulassungszeichens verlangt wurde. Im Rahmen der Zulassung wurde unter Zuhilfenahme der Nr. 4.2.1 der Anlage I zur 3. WaffV überprüft, ob die Anfangsgeschwindigkeit der aus den Zusatzläufen zu verschießenden pyrotechnischen Geschosse mit Leuchtsatz im Mittel mindestens 25 m/s beträgt, um zu verhindern, daß sie bei sachgemäßer Handhabung (Abschuß nahezu senkrecht nach oben) brennend zum Erdoden zurückfallen. Bei gegenteiliger Feststellung wird die Waffe als nicht handhabungssicher betrachtet. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als ausreichend erwiesen. In jüngster Zeit werden jedoch auch Mehrladeeinrichtungen für pyrotechnische Geschosse mit Leuchtsatz gefertigt, deren Verwendung nicht an eine bestimmte Waffe gebunden ist. Durch solche Vorrichtungen kann die Handhabungssicherheit der Waffen in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Zusatzgeräte ebenfalls einer behördlichen Prüfung zu unterziehen.

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 bezweckt eine Korrektur und Präzisierung der Versagungsgründe. Die bisherige Formulierung in Num-

mer 1 „vorgeladene Geschosse“ läßt offen, ob der feste Körper auch in der Hülse stecken kann wie bei Patronenmunition üblich. Zum anderen bezieht er sich nur auf Geschosse, d. h. auf feste Körper, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

Der Versagungsgrund nach Nummer 2 beinhaltet eine unnötige Einschränkung auf einen bestimmten Durchmesser. Die Wirkung von Geschossen ist aber wechselseitig sowohl vom Durchmesser als auch von der Energie abhängig. Es ist daher einsichtig, daß Geschosse kleineren Durchmessers mit entsprechend niedriger Energie keine größere Wirkung besitzen als solche von 7 mm Durchmesser und einer Bewegungsenergie von 7,5 J. Die neue Formulierung läßt es beispielsweise zu, auch Waffen mit kleinerem Durchmesser zuzulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Wirkung der Geschosse nicht größer ist als bei den oben erwähnten Geschossen.

Der Wegfall des § 22 Abs. 5 WaffG dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht — von geringfügigen reaktionellen Änderungen abgesehen — dem bisherigen § 23 WaffG. Der Verzicht auf den § 23 Abs. 3 und 5 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmenvorschriften bedingt (vgl. § 57) bzw. dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 25 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes. Die Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 2 wurde — wie in § 17 — auf Schußwaffen für Forschungszwecke erstreckt. Die Nichtaufnahme des § 25 Absatz 4 Nr. 2 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmenvorschriften bedingt (vgl. § 57).

Zu § 23

Die Vorschrift faßt den § 16 Abs. 3 und § 24 WaffG aus systematischen Gründen an einer Stelle zusammen. Die Neufassung berücksichtigt die Einbeziehung der durch § 16 der Beschußpflicht neu unterworfenen Gegenstände.

Zu § 24

Die Vorschrift faßt die in dem § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 WaffG enthaltenen Ermächtigungen zur Erteilung von Ausnahmen von der Zulassungspflicht an einer Stelle zusammen. Im Interesse der Vereinheitlichung ist dabei auf die beispielhafte Aufführung des Verbringens aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in § 22 Abs. 4 verzichtet worden; eine materielle Änderung tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 26

§ 26 faßt die beschußrechtlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in den §§ 20, 25 Abs. 3 und 26 WaffG im Interesse einer besseren Übersicht an einer Stelle zusammen. Gegenüber dem geltenden Recht sieht die Vorschrift folgende Änderungen vor:

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 Buchstabe c bezweckt eine Änderung der Zuständigkeit für die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes eingeführten und auf einem Beschluß der CIP beruhenden periodischen Kontrollen für Schußapparate und Einsteckläufe. Die Zuständigkeit für diese Prüfungen soll der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt übertragen werden, die für die Zulassung dieser Gegenstände bereits zuständig ist und die deshalb mit diesen Prüfungen besser vertraut ist als die Beschußämter der Länder. Um den Verwaltungsaufwand bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt möglichst gering zu halten, sollen die Hersteller und Importeure verpflichtet werden, Prüfstücke in der erforderlichen Anzahl bei der Behörde einzureichen.

Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe f hinsichtlich des Nachweises über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen wird in der Neufassung konkretisiert (Unterhaltung entsprechender Einrichtungen). Für Schußapparate, deren Bauart in einem anderen CIP-Mitgliedstaat zugelassen ist, wird zwecks Nachprüfung die Vorlage einer Gebrauchsanweisung vorgeschrieben. Diese Vorlagepflicht ergänzt die von einem CIP-Mitgliedstaat erteilten Bauartzulassungen; die Prüfung der Gebrauchsanweisung wird bereits nach bisherigem Recht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgenommen.

Der neue Absatz 5 soll den Anforderungen des Verfassungsrechts an gesetzliche Bezugnahmen auf Normen, die nicht von staatlichen Stellen erlassen worden sind, Rechnung tragen. Die Vorschrift dient — einem im Bereich des technischen Rechts immer mehr geübten Brauch entsprechend — der Vereinfachung der Rechtsetzung. Auch im Bereich des Waffenrechts werden technische Regeln durch nicht staatliche Institutionen, z. B. dem Normenausschuß, ausgearbeitet. Absatz 5 ermöglicht es, auf Veröffentlichungen dieser sachverständigen Stellen in verfassungsrechtlich zweifelsfreier Weise zu verweisen. Aus rechtstaatlichen Gründen darf allerdings nur starr, d. h. auf eine zeitlich fixierte Fassung der technischen Regel verwiesen werden, da sonst der Inhalt der Rechtsvorschrift zur Disposition des Regelsetzenden stünde. Die Regel muß außerdem allgemein und ohne Schwierigkeiten zugänglich sein. Durch den neuen Absatz 5 soll der Verordnungsgeber an den Grundsatz der starren Verweisung gebunden und dem Grundsatz ausreichender Publizität der in Bezug genommenen technischen Regeln durch die Verpflichtung zur Angabe ihrer Bezugsquelle Rechnung getragen werden. Die Vorschrift ist § 7 Abs. 2 BImSchG nachgebildet.

Zu Nummer 15

Zu § 27

Zu Buchstaben a und c

Die Neufassung des Absatzes 1 und die gleichzeitige Streichung des Absatzes 4 soll das Gesetz von Detailregelungen entlasten und redaktionell vereinfachen. Die Art der Berechtigungsnachweise und die behördlichen Mitteilungspflichten können in einer Rechtsverordnung geregelt werden. In Absatz 1 wird anstelle der bisherigen Regelung von den Einfuhrbeteiligten nur verlangt, die Urkunden vorzulegen, aus denen sich die Erwerbs- bzw. Besitzberechtigung des Beteiligten ergibt. Diese Fassung konkretisiert einerseits die Pflichten des Einfuhrbeteiligten und stellt andererseits klar, daß die Beurteilung des vorgelegten Berechtigungspapiers von der Zollbehörde vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b). Die Änderung der Bezugnahme ist eine Folge der Streichung des Absatzes 4.

Die Neufassung des mit „sofern“ beginnenden Satzteiles bezweckt lediglich eine redaktionelle Vereinfachung.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen resultieren aus dem Wegfall des Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nr. 7 und die Begründung hierzu).

Zu Nummer 16

Zu § 28

Aus Sicherheitsgründen ist erwogen worden, die Sportschützen-Waffenbesitzkarte auf den Erwerb und Besitz einer bestimmten Anzahl von Langwaffen zu beschränken. Eine Umfrage bei den Ländern hat jedoch ergeben, daß die Sportschützen die nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes gegebene Möglichkeit eines zahlenmäßig unbeschränkten Erwerbs von Einzelladern im allgemeinen nicht mißbräuchlich ausnutzen. Nur in Einzelfällen haben Sportschützen mehr als 10 Einzelladerlangwaffen erworben.

Bei dieser Sachlage bedarf es insoweit keiner zusätzlichen gesetzlichen Beschränkung.

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 5 bezweckt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen. Der neue Absatz 1 Satz 5 entspricht § 28 Abs. 6 WaffG; die Umstellung beruht auf rechtssystematischen Überlegungen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) bezweckt die Erstreckung der Waffenbesitzkarten für Sportschützen auf lange Repetierwaffen. Nach den Schießdisziplinen einer Reihe von schießsportlichen Organisationen werden neben Einzelladerwaffen auch diese Waffen zum sportlichen Schießen verwendet. Mit Rücksicht auf den Wegfall der Bedürfnisprüfung für nicht automatische Langwaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 18) ist es folgerichtig und sicherheitspolizeilich auch unbedenklich, die Ausstellung einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte für die gleichen Waffenarten zuzulassen. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und befreit die Antragsteller von der wiederholten Einholung von Erlaubnissen. Außerdem werden die derzeit bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen Einzellade- und Mehrladewaffen ausgeräumt.

Die Streichung des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Die in Absatz 2 Satz 4 zwingend vorgeschriebene alljährliche Vorlage einer Aufstellung über den Waffenbestand trägt den unterschiedlichen Verhältnissen der Erlaubnisinhaber nicht hinreichend Rechnung und verursacht einen teilweise vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Vorlage einer entsprechenden Aufstellung kann die Erlaubnisbehörde auf Grund der Ermächtigung in § 46 a Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 34) verlangen, wobei die Umstände des Einzelfalles in flexibler Weise berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in der Einleitung des Absatzes 4 dient lediglich der Klarstellung; die Ausnahmetatbestände nach Absatz 4 befreien lediglich von der Erlaubnispflicht hinsichtlich des Erwerbs.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) bezieht auch den durch eine Auflage Begünstigten in die für den Erben geltende Regelung mit ein. Der gesetzgeberische Grund — Berücksichtigung des Andenkens an einen Verstorbenen — greift auch in diesen Fällen Platz. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Schußwaffen wegen der persönlichen Beziehungen zur Waffe häufig Gegenstand eines Vermächtnisses oder einer Auflage nach § 1940 BGB sind. Die Neufassung der Nummer 1 stellt im übrigen klar, daß in den Genuß des Erbenprivilegs nur Personen gelangen sollen, die eine Schußwaffe von einem rechtmäßigen Besitzer erworben haben. In der Vergangenheit ist nicht selten versucht worden, Waffen, deren Herkunft ungeklärt ist, als Nachlaß zu legalisieren.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3 (Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) bezieht Personen in die Freistellung von der Erlaubnispflicht ein, die — ohne Reparaturbetriebe im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zu unterhalten — Schußwaffen verschönern, z. B. brünieren, vernickeln oder durch Gravuren verzieren. Die Befreiung tritt nur ein, wenn die Schußwaffe den genannten Personen von einem Berechtigten, insbesondere einem Erlaubnisinhaber nach § 7 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 WaffG nur vorübergehend überlassen wird.

Die weitere Ergänzung der Nummer 3 soll Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. Wie im Falle der Beförderung einer Schußwaffe zu einem Berechtigten muß es auch zulässig sein, die Schußwaffe ohne besondere Erlaubnis zu einer Schießstätte zu befördern.

Die Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 5 (Buchstabe c Doppelbuchstabe dd) schließt Lücken, die bei der Anwendung des Gesetzes auf Wasser-, Flug- und andere Sportler aufgetreten sind. Die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe a stellt sicher, daß auch die Mitglieder einer schießsportlichen Vereinigung zu Erwerb und Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schußwaffe keiner Waffenbesitzkarte bedürfen, wenn sie an einer schießsportlichen Veranstaltung außerhalb der Schießstätte mit vereinseigenen Schußwaffen teilnehmen und sie dabei den Weisungen bzw. der Aufsicht eines waffenrechtlich Berechtigten unterliegen. Durch die vorgesehene Regelung in Nummer 5 Buchstabe b werden die Signalwaffen bei den Bootseigentümern konzentriert und dadurch vermieden, daß wegen des vorübergehenden Bedürfnisses Erlaubnisse an eine Vielzahl von Personen erteilt werden. Sportboote werden nämlich häufig mit den dazugehörigen Signalwaffen kurzzeitig an Sportler vermietet. Ein vergleichbarer Effekt wird durch die in Nummer 5 für die verantwortlichen Führer von Luftfahrzeugen vorgesehene Ausnahmeregelung erreicht. In diesem Bereich befinden sich die erforderlichen Signalwaffen in aller Regel im Besitz der Luftfahrzeughalter aber auch der Landeplatzhalter. Die Signalwaffen werden den Luftfahrzeugführern nur zur vorübergehenden Nutzung als Rettungsmittel in besonderen Gefahrensituationen ausgehändigt. Nach § 21 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 4. März 1970 i. V. m. § 12 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO vom 15. Juli 1970 müssen die Luftfahrzeuge bei Flügen über Wasser und über unerschlossenen Gebieten, bei denen mit einer Notlandung zu rechnen ist, mit den erforderlichen pyrotechnischen Signalmitteln ausgerüstet sein. Ein Bedürfnis zum Mitführen einer Signalwaffe besteht auch bei sonstigen Flügen in das Ausland und unter Umständen bei Flügen innerhalb der Bundesrepublik, um damit bei Notlandungen auf die Unfallstelle aufmerksam zu machen. Unter die Freistellung nach Buchstabe b fallen auch die Flugleiter von Landeplätzen, die nach §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 6 Anlage 2 zu § 21 der Luftverkehrs-Ordnung zur Sicherheit des Luftverkehrs zum Einsatz von Signalmitteln verpflichtet sind.

Schließlich werden Signalwaffen bei der Austragung sportlicher Wettkämpfe zur Abgabe von Startzeichen benötigt. Es erscheint unter Sicherheitsgesichtspunkten undenklich, den Beauftragten dieser sportlichen Vereinigungen die Signalwaffen für die Zeit der Wettkämpfe unter den gleichen Bedingungen erlaubnisfrei zu überlassen, wie den Beauftragten der jagdlichen und schießsportlichen Vereinigungen.

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 7 (Buchstabe c Doppelbuchstabe ee) resultiert aus der Einführung der Begriffsbestimmung für Kurz- und Langwaffen und

für automatische Waffen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Ein wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die gesetzlichen Regelungen von Detailvorschriften zu entlasten. Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 betreffen Mitteilungs- und Anzeigepflichten, die ebenso wirksam in einer Rechtsverordnung geregelt werden können. Die genannten Vorschriften sollen deshalb im Gesetz gestrichen und an ihrer Stelle eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen werden (vgl. Artikel 1 Nr. 39). Absatz 6 ist nach Absatz 1 umgestellt worden. Absatz 8 soll aus systematischen Gründen nach § 46 a übernommen werden (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu Nummer 17

Zu § 29

Durch die Neufassung des § 29 sollen die Vorschriften über den Munitionserwerb gesetzestechisch einfacher gestaltet und gewisse Erleichterungen geschaffen werden. Bei der Anwendung des Gesetzes ist deutlich geworden, daß die Berechtigung zum Munitionserwerb in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der Waffenbesitzkarte oder der Ersatzbescheinigung eingetragen wird. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Munitionssammlern und bei Sachverständigen besteht die Notwendigkeit, die Berechtigung in Form eines Munitionserwerbsscheins auszustellen. Die Neufassung des § 29 trägt dieser Sachlage Rechnung; danach ist die Eintragung der Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte als Regelfall (Absatz 2), die Erteilung eines Munitionserwerbsscheins als Ausnahme (Absatz 3) ausgestaltet.

Darüber hinaus beschränkt die geltende Regelung die Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines Vermerkes auf Inhaber von Waffenbesitzkarten, bei denen im Rahmen der Erlaubniserteilung das Bedürfnis nachgewiesen worden ist (§ 29 Abs. 4 WaffG). Hierunter fallen insbesondere nicht die Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz (§ 59 Abs. 3 WaffG, Artikel 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976) und auch Jagdscheininhaber. Die geltende Regelung hat dazu geführt, daß sich diese Personen die Munition häufig auf andere Weise, z. B. auf Schießstätten beschaffen. Um dieser Personengruppe, z. B. Sportschützen oder Landwirten, den legalen Erwerb von Munition nicht unverhältnismäßig zu erschweren, soll bei ihr auf eine Bedürfnisprüfung verzichtet und lediglich der Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen gefordert werden (vgl. § 59 a Abs. 2 und die Begründung hierzu). Aus diesem Grunde werden die einschränkenden Bestimmungen in § 29 Abs. 4, § 59 Abs. 3 WaffG sowie Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsgesetzes aufgehoben.

Zu Nummer 18

Zu § 30

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, daß die Versagungsgründe des § 30 WaffG beim Erwerb von Munition nur im Falle des § 29 Abs. 3 zu prüfen sind. In den anderen Fällen des § 29 wird die Berechtigung zum Munitionserwerb ohne weitere Prüfung erteilt.

Zu Buchstabe b

Die Bedürfnisprüfung, die früher nur für den Erwerb von Faustfeuerwaffen galt, ist bei Erlaß des Waffengesetzes undifferenziert auf alle Langwaffen erstreckt worden. Sie hat bei den Langwaffen, ausgenommen automatische Langwaffen, nicht das gleiche Gewicht wie bei Kurzaffen. Interessenten für diese Langwaffen sind in erster Linie Personen, die Waffen für sportliche, berufliche oder für Sammlerzwecke benötigen (Sportschützen, Landwirte, Winzer, Waffensammler). Diese Langwaffen (Büchsen und Flinten) spielen bei vorsätzlichen kriminellen Handlungen nur eine unbedeutende Rolle. Kriminelle bedienen sich zur Begehung von Straftaten überwiegend automatischer Langwaffen oder kurzer Handfeuerwaffen. Eine nennenswerte Beteiligung der genannten Langwaffen ist nach den gemachten polizeilichen Erfahrungen nicht feststellbar. Durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften konnte eine befriedigende Präzisierung des Bedürfnisbegriffes hinsichtlich der Langwaffen nicht erreicht werden. Bei der Vielzahl der Erlaubnisbehörden waren daher unterschiedliche Verwaltungsentscheidungen in gleichgelagerten Fällen die unvermeidliche Folge. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es sicherheitspolizeilich vertretbar, sich beim Erwerb dieser Waffen auf eine Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung zu beschränken. Das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis, verbunden mit der Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde, stellt ein wirksames Korrektiv dar, um einer übermäßigen Verbreitung dieser Waffen vorzubeugen. Die Entscheidung dürfte dazu beitragen, die waffenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates einander anzunähern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß in bedeutenden Nachbarstaaten der Bundesrepublik (Belgien, Frankreich, Österreich, Schweiz) lange Jagd- und Sportwaffen ohne behördliche Erlaubnis erworben werden können.

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 dient der Angleichung an den Sprachgebrauch des § 32 WaffG und berücksichtigt im übrigen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beiden Vorschriften (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1975 in DÖV 1975 S. 709). Absatz 1 Nr. 3 fordert den gleichen Grad des Nachweises eines Bedürfnisses wie § 32 WaffG. Die Begriffe „nachweisen“ und „glaubhaft machen“ beziehen sich beide auf rechtserhebliche Tatsachen. Von dem Antragsteller kann nur verlangt werden, daß er die Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, daß er die Schußwaffe zu dem angegebenen Zweck benötigt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des Absatzes 4 Satz 2 werden auch die Inhaber von Waffenscheinen in die periodische Zuverlässigkeitsprüfung nach § 30 Abs. 4 einbezogen. Die Geltungsdauer dieser Berechtigungen wird nunmehr ebenfalls auf fünf Jahre befristet (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a). Die vorgeschlagene Regelung bedeutet deshalb eine zeitliche Zusammenfassung aller Waffenbesitzkarten- und Waffenscheininhaber bei der erneuten Zuverlässigkeitsprüfung und damit eine verwaltungsmäßige Vereinfachung.

Zu Nummer 19

Zu § 31

Die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften über die Sachkunde befindet sich nunmehr in § 50 a Abs. 1 Nr. 7 (vgl. Artikel 1 Nr. 39).

Zu Nummer 20

Zu § 32

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 ist durch die Einführung einer Begriffsbestimmung für Langwaffen bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu Buchstaben b und c

Der neu gefaßte Absatz 1 Nr. 2 und der angefügte Satz 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Nr. 3. Die Umstellung nach Absatz 1 beruht auf gesetzes-systematischen Erwägungen. Die Neuregelung sieht eine gewisse Verschärfung für den Erwerb von kurzen und halbautomatischen Waffen durch die Mitglieder schießsportlicher Vereinigungen vor. Nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden hat die Privilegierung des § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG in der Praxis teilweise zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Vergünstigung geführt. Es besteht der begründete Verdacht, daß die bestehenden waffenrechtlichen Vergünstigungen in einer Reihe von Fällen wesentlich zur Bildung neuer schießsportlicher Vereinigungen beigetragen haben und daß die ausgestellten Bescheinigungen teilweise nicht den zu stellenden Anforderungen entsprechen. Um derartige Manipulationen künftig zu erschweren, sieht der Entwurf für die Inanspruchnahme der eingeräumten Vergünstigungen eine Verlängerung der Frist für die Zugehörigkeit zu der Vereinigung auf 18 Monate vor und verlangt außerdem die Zugehörigkeit der Vereinigung zu einem überörtlichen schießsportlichen Verband. Außerdem sollen die Vereine verpflichtet werden, ein Ausscheiden einzelner Mitglieder der zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 50 a Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b).

Die Beschränkung auf 2 Kurzaffen befriedigt nicht alle Wünsche der ernsthaften Leistungssport-

ler. In den Sportverbänden werden von den Pistolenschützen mehrere Disziplinen, häufig bis zu 5 Disziplinen, geschossen. Es ist deshalb beabsichtigt, den Leistungsschützen in schießsportlichen Vereinigungen unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für weitere Disziplinen jeweils eine Kurzwaffe zuzubilligen. Die bisherige großzügige Anerkennung eines Bedürfnisses für eine unbeschränkte Zahl von Selbstladewaffen erscheint unter Berücksichtigung der geringen Verwendung dieser Waffen für sportliche Zwecke nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb für den Erwerb dieser Waffen die gleiche zahlenmäßige Beschränkung wie bei Kurzwaffen vorgeschlagen. Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2 steht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bedürfnisprüfung für Langwaffen.

Zu Buchstabe d

Bei der Neufassung des Absatzes 2 konnte auf die Tatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 WaffG verzichtet werden. Nummer 1 ist teilweise gegenstandslos, teilweise soll die Regelung in die 1. WaffV übernommen werden. Nummer 3 ist in modifizierter Form in Absatz 1 Nr. 2 aufgegangen. Die in Absatz 2 vorgesehene Neufassung präzisiert die für Jagdscheininhaber geltende Fassung; sie stellt klar, daß bei der Bedürfnisprüfung für diesen Personenkreis nur 2 Handfeuer-Kurzwaffen anzurechnen sind.

Zu Nummer 21

Zu § 33

Die Einführung einer Kurzdefinition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (Artikel 1 Nr. 4) ermöglicht in § 33 Abs. 1 eine gesetzestechnische Vereinfachung. In Anlehnung an die Regelung für erlaubnispflichtige Schußwaffen unterwirft der neue Absatz 1 folgerichtig auch die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition der für den Erwerb dieser Gegenstände geltenden Regelung. Die Einbeziehung ist für die Fälle bedeutsam, in denen der Betroffene sich bereits im Besitz einer Schußwaffe befindet, z. B. beim Verbringen über die Zollgrenze.

Zu Nummer 22

Zu § 34

Zu Buchstabe a

Die Einführung einer Kurzdefinition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (vgl. Artikel 1 Nr. 4) gestattet es, Absatz 1 gesetzestechnisch einfacher zu fassen. Wer als „zum Erwerb berechtigt“ anzusehen ist, ergibt sich aus der Zuordnung des jeweiligen Gegenstandes zu den erlaubnispflichtigen oder den erlaubnisfreien Waffen oder der Munition.

Die Verpflichtung des § 34 Abs. 1 Satz 3 WaffG, Munition gewerbsmäßig nur in verschlossenen Pakungen zu überlassen, soll im Gesetz gestrichen und in modifizierter Form in die 1. WaffV übernommen werden.

Zu Buchstaben b und c

Durch die Streichung der Absätze 2, 3 und 6 soll das Gesetz von Detailregelungen entlastet werden. Es handelt sich um Vorschriften über die Art des Nachweises der Erwerbsberechtigung und die Pflichten beim Überlassen von Schußwaffen, insbesondere den Umfang der Eintragungen in die Waffenbesitzkarte und den Ausnahmebescheid sowie die Rückgabe des letzteren. Diese Materie kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 5 (bisher Absatz 8) bezweckt eine Erweiterung in mehrfacher Hinsicht. Einmal sollen auch Personen, die Angebote für Schußwaffen oder Munition in Anzeigen oder Werbeschriften veröffentlichen, verpflichtet werden, auf eine Angabe der dort bezeichneten Hinweise hinzuwirken. Die bisherige Regelung hat sich insoweit als lückenhaft erwiesen, insbesondere kann die Verpflichtung des § 34 Abs. 8 WaffG gegen im Ausland ansässige Firmen nicht durchgesetzt werden. Die in Artikel 5 GG garantierte Pressefreiheit gilt auch für den Anzeigenteil von Druckwerken (vgl. BVerfGE 21, 278 ff); die Pressefreiheit findet allerdings ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Die Presse ist danach verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten und Druckwerke strafbaren Inhalts nicht zu verbreiten. Nach der vorgesehenen Ergänzung hat daher das Publikationsorgan — vorwiegend Fachverlage — eine Prüfung der Anzeigen vorzunehmen, ob diese die in Absatz 5 Satz 1 geforderten Angaben enthalten. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben auf Richtigkeit wird von dem Publikationsorgan nicht gefordert.

Zum anderen verpflichtet Absatz 5 nunmehr die Anbieter von erlaubnisfreien Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen zur Angabe des vorgeschriebenen Mindestalters und die Anbieter verbotener Gegenstände zur Angabe des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung. Die Vorschriften des UWG über irreführende oder falsche Angaben in der Werbung haben sich insoweit als wenig praktikabel erwiesen. Die Ergänzung ermöglicht den Waffenrechtsbehörden auf Grund des eindeutigen Gebots ein Vorgehen gegen einschlägige Werbepraktiken.

Die Neuregelung des Absatzes 5 Satz 3 läßt den Beteiligten schließlich die Wahl, ob in der Anzeige die Personalien des Inserenten angegeben oder ob bei Chiffreanzeigen die Unterlagen hierüber von dem Publikationsorgan ein Jahr lang aufbewahrt werden. Damit soll den Besorgnissen privater Waffenbesitzer Rechnung getragen werden, die in der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Personalien i. V. m. dem Verkaufsangebot einen sie gefährdenden Hin-

weis auf lohnende Diebstahlobjekte für potentielle Straftäter erblicken. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 muß der Inserent seine Personalien nur dem Publikationsorgan bekanntgeben, wenn er der Veröffentlichung dieser Angaben widerspricht.

Presserechtlich bestehen gegen die vorgesehene Bekanntgabe der Personalien des Anbieters an die Behörde keine Bedenken. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist hinsichtlich des Inhalts auf die für den redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks bestimmten Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen beschränkt. Damit entfällt die entsprechende Sicherung für den Anzeigenteil der periodischen Druckwerke. Der Verleger ist daher rechtlich nicht gehindert, die ihm bekannten Personalien eines Inserenten der Behörde auf Verlangen bekannt zu geben.

Zu Nummer 23

Zu § 35

Zu Buchstabe a

Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist derzeit auf höchstens 3 Jahre befristet. Diese Geltungsdauer erweist sich insbesondere bei Personen, die aus beruflichen Gründen eine Schußwaffe führen müssen, häufig als zu kurz. Durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer auf fünf Jahre wird die Zahl der Erlaubnisverfahren verringert und zugleich der Turnus für die Wiederholungsprüfung demjenigen für die Waffenbesitzkarte angeglichen (vgl. § 30 Abs. 4). Damit werden sowohl Antragsteller als auch die Verwaltung von nicht unbedingt erforderlichem Aufwand entlastet. Da es sich um eine Höchstfrist handelt, kann die Geltungsdauer des Waffenscheins im Einzelfall kürzer bemessen werden, wenn das Bedürfnis nur für eine voraussehbare kürzere Zeit oder für bestimmte Anlässe besteht.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 3 bezweckt eine Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Nach der derzeitigen Rechtslage bedürfen Führer von kleineren Sportbooten zusätzlich eines Waffenscheins, wenn sie eine erlaubnispflichtige Signalwaffe an Bord mitführen wollen. Die Rechtsprechung zum Begriff der Wohnung verlangt nämlich, daß das Wasserfahrzeug über Einrichtungen verfügen muß, die ein Wohnen auf dem Fahrzeug gestatten. Solche Einrichtungen sind nur bei größeren Sportbooten vorhanden. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Mitführen einer Signalwaffe in einem Luftfahrzeug. Es erscheint sicherheitspolizeilich unbedenklich, das Mitführen einer Signalwaffe an Bord von Sportbooten oder Luftfahrzeugen zu gestatten, ohne neben der Waffenbesitzkarte einen

Waffenschein zu verlangen. Die neue Nummer 2 (Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Schließlich erscheint es unbedenklich und dient der Vereinfachung, Bergsteigern für Notsituationen das zugriffsbereite Mitführen einer Signalwaffe im Gebirge zu gestatten, ohne daß es hierzu eines Waffenscheines bedarf.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3c (Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) bezweckt, Sportschützen, die Schußwaffen zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen mitführen, von dem Erfordernis eines Waffenscheins auszunehmen. Die Freistellung erstreckt sich auf den Weg von und zu der Veranstaltung sowie auf Aufenthalte im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Damit werden die Sportschützen der Sache nach den Jagdscheininhabern hinsichtlich der Waffenscheinpflicht gleichgestellt (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a WaffG). Die Schußwaffen dürfen jedoch auf dem Weg zu und von der schießsportlichen Veranstaltung nur mitgeführt (befördert) werden, nicht dagegen schuß- und zugriffsbereit sein.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 3 Buchstabe d hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG.

Zu Nummer 24

Zu § 36

Zu Buchstabe a

Der Wegfall der Bedürfnisprüfung für Langwaffen, die keine automatischen Waffen sind (Artikel 1 Nr. 18), soll sich nicht auf das Führen dieser Waffen erstrecken. Durch das Führen solcher Waffen in der Öffentlichkeit werden Sicherheitsbelange stärker tangiert als beim Erwerb oder Besitz. Das Führen soll, wie bisher, nur erlaubt sein, wenn der Antragsteller einen triftigen Grund nachweist.

Die Ergänzung des § 36 Abs. 1 WaffG soll dies sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 25

Zu § 37

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des Absatzes 1 (Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb) resultieren aus dem Wegfall des Einfuhrbegriffes und der Einführung einer Begriffsbestimmung für vollautomatische bzw. halbautomatische Schußwaffen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 b und Nr. 7). Die Änderungen nach Buchstabe a Doppelbuchstaben cc und dd sind lediglich redaktioneller Art.

Durch die Neufassung bzw. Anfügung des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 (Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) wird das Verbot der Anleitung zur Herstellung und des Vertriebs von Bestandteilen zur Herstellung von Molotow-Cocktails der strafrechtlichen Sanktionsnorm in § 53 angeglichen und das bisher in § 58 Abs. 3 WaffG enthaltene Verbot für das Führen unbrauchbar gemachter vollautomatischer Schußwaffen, die Kriegswaffen waren, und Gegenstände, die den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen, aus systematischen Gründen nach § 37 übernommen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmenvorschriften für die Bundeswehr etc. bedingt (vgl. § 57). Die Streichung des § 37 Abs. 2 Nr. 3 WaffG steht in Zusammenhang mit der vorgesehenen Abgrenzung zwischen Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz (vgl. § 58 und die Begründung hierzu).

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Vorschrift. Danach handelt es sich bei § 37 Abs. 1 WaffG um ein repressives Verbot, das die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz etc. prinzipiell verhindern soll und von dem Ausnahmen nur in atypischen Fällen zugelassen werden können, in denen auf Grund besonderer Umstände öffentliche Interessen der Ausübung tatsächlicher Gewalt über verbotene Gegenstände nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 6. 12. 1978, NJW 1979 S. 1563). Das Bundeskriminalamt hat in jedem Fall zu prüfen, ob die Interessen des Antragstellers die öffentlichen Interessen überwiegen. Dabei werden in dem neu gefaßten Absatz 3 Satz 2 neben dem Verbringen in das Ausland die Bestimmung der Gegenstände zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung besonders genannt.

Auf die Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen nach § 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WaffG kann im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz und auf § 46 a Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 34) verzichtet werden.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 wird der Vermächtnisnehmer und der durch eine Auflage Begünstigte dem Erben auch im Rahmen des § 37 WaffG gleichgestellt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c wird verwiesen. Nach der vorgesehenen Ergänzung des Absatzes 4 Nr. 1 wird ein Verbot nach Absatz 1 auch dann nicht wirksam, wenn die Verbotsmerkmale an der Waffe beseitigt werden. Dieser Fall kann insbesondere bei dem Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG praktische Bedeutung erlangen. Ferner hat sich die bisherige Regelung des § 37 Abs. 4 Nr. 1 WaffG, wonach die Stellung eines Ausnahmeantrages für das Nichtwirksamwerden des Verbotes bereits ausreicht, als nicht vertretbar erwiesen. Nach der Neufassung wird das Verbot dann wirksam, wenn der Antrag abgelehnt und dem Antragsteller diese Entscheidung mitgeteilt worden ist. Diese Wirkung kann durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht hinausgeschoben werden.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 2 soll es dem Finder eines verbotenen Gegenstandes ermöglicht werden, sich durch Ablieferung des Gegenstandes bei der Fundbehörde von der Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung zu befreien. Die geltende Regelung — Überlassen an einen Berechtigten — hat in der Vergangenheit nicht immer eine befriedigende Lösung ermöglicht.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 5 bezweckt eine Zusammenfassung aller Vorschriften über Sicherstellung und Einziehung in einer Vorschrift (vgl. Artikel 1 Nr. 36).

Zu Nummer 26

Zu § 38

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 bezweckt eine Anpassung an die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1733). In materieller Hinsicht ergeben sich gegenüber der bisherigen Regelung keine wesentlichen Unterschiede; der Vertrieb und das Überlassen auf Veranstaltungen, die nicht nach der Gewerbeordnung behördlich festgesetzt worden sind (sogenannte Privatmärkte) werden von dem Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG erfaßt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß es sich bei den Veranstaltungen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 WaffG — wie bei den Veranstaltungen nach § 39 Abs. 1 — um öffentliche Veranstaltungen handelt.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 2 Satz 2 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b und zu Artikel 1 Nr. 34).

Zu Nummer 27

Zu § 39

Durch die Neufassung des § 39 Abs. 1 WaffG wird das dort normierte Verbot in zweierlei Hinsicht erweitert: Einmal wird das Führen von Waffen auch auf den An- und Abmarschwegen zu den genannten öffentlichen Veranstaltungen verboten; zum anderen werden auch sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, in das Verbot einbezogen. Gebrauchsgegenstände wie Beile, Messer, Stangen, Fahrradketten werden von dem Verbot nur erfaßt, wenn sie zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen nicht nur

objektiv geeignet, sondern von ihrem Träger auch subjektiv bestimmt sind. Dabei ist auf den erklärten oder erkannten Willen des Gewahrsamsinhabers abzustellen.

Die Erweiterung des Verbots beruht auf folgenden Gründen:

Nach polizeilichen Feststellungen und vielfältigen Erfahrungen werden in den letzten Jahren immer häufiger Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände insbesondere in Fußballstadien und auf den An- und Abmarschwegen hierzu mitgeführt. Die polizeirechtlichen Bestimmungen der Länder erlauben zwar in derartigen Fällen eine Sicherstellung der mitgeführten Gegenstände; diese müssen jedoch nach Beendigung der Veranstaltung an die Betroffenen zurückgegeben werden, so daß sie von denselben Personen bei künftigen Veranstaltungen häufig erneut mitgeführt werden. Die Erweiterung des Verbots verfolgt daher das Ziel, mit Hilfe einer Strafvorschrift general- und spezialpräventiv auf den betroffenen Personenkreis einzuwirken. Die Strafbewehrung hat außerdem zur Folge, daß die mitgeführten Gegenstände im Strafverfahren eingezogen werden können. Diese Maßnahme kann für den Einzelfall abschreckend wirken und den Täter gegebenenfalls von der erneuten Beschaffung solcher Gegenstände abhalten.

Die Neufassung des § 39 Abs. 1 bezweckt im übrigen eine genauere Abgrenzung gegenüber nicht einzubeziehenden Veranstaltungen. Auf Grund der geltenden Fassung sind insoweit wiederholt Zweifel und Unklarheiten aufgetreten. Durch die enumerative Aufzählung der öffentlichen Veranstaltungen, verbunden mit dem Begriff „ähnliche Veranstaltungen“ wird der Anwendungsbereich des Verbotes deutlicher gekennzeichnet. Das Verbot des § 39 Abs. 1 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, auf die § 2 Abs. 3 VersG anzuwenden ist. Das Verbot ist jedoch inhaltlich der genannten Vorschrift nachgebildet.

Zu Buchstaben b und c

Die Streichung des Absatzes 4 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b und zu Artikel 1 Nr. 34 wird verwiesen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 28

Zu § 40

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Waffenbesitzverbotes sind z. Z. abweichend von den Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geregelt. Im Rahmen der Erlaubnisvorschrift wird auf das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit abgestellt. Für diese unterschiedliche Regelung besteht kein hinreichender Grund. In Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird der für § 40 WaffG maßgebliche Begriff „mißbräuchlich verwendet“ in einem umfassenden Sinne ausgelegt

und damit inhaltlich den Tatbeständen des § 5 Abs. 1 angenähert (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1978 im DVBl. 1979, S. 725).

Die Neufassung des § 40 berücksichtigt die Ergebnisse der Verwaltungsrechtsprechung und stellt für den Erlaß des Waffenbesitzverbotes ebenfalls auf die fehlende Zuverlässigkeit des Betroffenen ab. Die Vorschrift gilt nicht für erlaubnispflichtige Schußwaffen und erlaubnispflichtige Munition, da insoweit die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis Anwendung finden.

§ 40 Abs. 2 WaffG wird durch die allgemeine Vorschrift des § 48 ersetzt (vgl. Artikel 1 Nr. 36).

Zu Nummer 29

Zu § 41

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 soll die Erlaubnis nach § 41 auf den Erwerb und Besitz wesentlicher Teile, die zur Herstellung oder Instandsetzung der dem Erlaubnisinhaber zugebilligten Schußwaffe benötigt werden, erstreckt werden. Die beabsichtigte Regelung dient der Vereinfachung, da bei der Herstellung oder Instandsetzung einer Schußwaffe in aller Regel wesentliche Teile zugekauft werden und es hierfür z. Z. einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des § 41 Abs. 2 Satz 3 und 4 WaffG dient der Anpassung an die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu).

Zu Nummer 30

Zu § 43

Die Einführung einer Definition für erlaubnispflichtige Schußwaffen und Munition (Artikel 1 Nr. 4) ermöglicht die vorgesehene gesetzestechnische Vereinfachung.

Zu Nummer 31

Zu § 44

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist eine Folge der Umstellung der Ermächtigungsvorschriften des § 44 Abs. 3 WaffG nach § 50 a (Artikel 1 Nr. 39).

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 2 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu).

Zu Buchstabe c

Die Streichung des § 44 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ist durch die Zusammenfassung der Ausnahmenvorschriften

bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 47). Der neue Absatz 2 Nr. 1 nimmt Schießanlagen von der Erlaubnispflicht aus, die der Erprobung von Schusswaffen durch Waffen- und Munitionshersteller und durch wissenschaftliche Einrichtungen dienen oder die regelmäßig nur von einer Privatperson benutzt werden und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Hersteller von Schusswaffen und Munition unterziehen ihre Produkte im Verlaufe des Fertigungsprozesses häufig verschiedenen Prüfungen auf Funktion und Haltbarkeit. In diesen Fällen wird auf kurze Distanz in ein Medium geschossen, ohne daß dabei eine Schießstätte wie beim sportlichen oder jagdlichen Schießen benutzt wird. Ähnliche Erfordernisse bestehen bei wissenschaftlichen Einrichtungen. Für die Erprobung bei der Waffen- und Munitionsherstellung gelten außerdem einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, die gewährleisten, daß die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Arbeitnehmer getroffen werden.

Ferner werden Schießstände von Privatpersonen in Kellern oder sonstigen Nebenräumen ihres Anwesens zu ihrer persönlichen Benutzung betrieben. In diesen Fällen wird die Anlage regelmäßig nur vom Eigentümer selbst oder allenfalls von einem kleinen Freundeskreis in Anspruch genommen.

Sowohl im Falle der beschriebenen gewerblichen als auch privaten Nutzung erscheint ein erlaubnisfreier Betrieb unbedenklich, wenn — wie vorgesehen — nur in geschlossenen Räumen geschossen wird und dabei die Geschosse die Räume nicht verlassen können. Im Falle des Buchstaben b darf die Schießstätte nur von Personen aufgesucht werden, die zu dem Inhaber in einem besonderen persönlichen Verhältnis stehen.

Um etwaigen sicherheitlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Anzeigepflicht des Betreibers an die zuständige Behörde vor (vgl. Artikel 1 Nr. 39 — § 50 a Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b —). Hierdurch erhalten die Behörden Kenntnis von den Räumen, in denen die Schießanlage betrieben wird; etwa erforderliche Anordnungen können nach § 46 a Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 34) getroffen werden. Von der Ermächtigung soll jedoch nur im Bedarfsfall Gebrauch gemacht werden.

Zu Buchstabe d

Die Ermächtigung des Absatzes 3 ist in modifizierter Form in § 50 a eingestellt worden (vgl. Artikel 1 Nr. 39 und die Begründung hierzu). Die Definition für Schießstätten (§ 44 Abs. 4 WaffG) ist in den allgemeinen Teil vorgezogen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 32

Zu § 45

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze. Auf Artikel 1 Nr. 34 und die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 5 Nr. 6 ist redaktioneller Art; neu ist die Befreiung nach Nummer 7. Bei der Anwendung des Gesetzes ist zweifelhaft geworden, ob auch für das Schießen in Weinbergen und Obstgärten eine Schießerlaubnis erforderlich ist. Diese von jeher übliche Art des Vertreibens von Vögeln sollte nicht durch vermeidbare bürokratische Hemmnisse beschränkt werden. Da bei dieser Tätigkeit nur Schreckschusswaffen verwendet werden, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, erscheint es sicherheitspolizeilich unbedenklich, wie vorgesehen das Schießen mit diesen Waffen von der Erlaubnispflicht freizustellen.

Zu Nummer 33

Zu § 46

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 beziehen auch die Waffenherstellung, den Waffenhandel und Schießstätten, soweit sie erlaubnisfrei betrieben werden dürfen, in die Auskunftspflicht und die Vorschriften über die Nachschau mit ein. Diese Erstreckung ist im Interesse einer Überwachung auch dieser Tätigkeiten geboten. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art bzw. betreffen die Streichung gegenstandslos gewordener Rechtsvorschriften.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind eine Folge der neu eingeführten Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition (vgl. Artikel 1 Nr. 4).

Zu Nummer 34

Zu § 46 a

§ 46 a faßt die an zahlreichen Gesetzesstellen verstreuten Vorschriften über inhaltliche Beschränkungen und Nebenstimmungen der Erlaubnisse sowie über Anordnungen in einer Vorschrift zusammen. Die Neufassung dient zugleich der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG. Absatz 2 bezieht sich auf alle Erlaubnisse und Zulassungen des Gesetzes, gleichgültig, ob auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht oder ob die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Die Ermächtigung des Absatzes 2 Nr. 2 bezieht sich daher nicht nur auf Auflagen, die sicherstellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse oder Zulassungen erfüllt werden (§ 36 Abs. 1, 2. Alternative

VwVfG). Mit den Befristungen und Auflagen dürfen die gleichen Zwecke wie mit der Anordnung inhaltlicher Beschränkungen nach Absatz 1 verfolgt werden. Die Ermächtigung bezieht sich im wesentlichen auf die Tatbestände, die bisher in den einschlägigen Erlaubnis- und Zulassungsvorschriften des Gesetzes beispielhaft aufgeführt sind. Diese Regelung schließt indessen nicht aus, daß die zuständigen Behörden bei einer Änderung der Verhältnisse weitere Auflagen erteilen.

Absatz 3 ist aus § 28 Abs. 2 Satz 3 WaffG übernommen worden. Abweichend von der bisherigen Regelung liegt die zeitliche Bestimmung zur Vorlage einer Aufstellung über den Waffenbestand im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Auflagenermächtigung verfolgt präventive Zwecke; die Erteilung einer Auflage setzt nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation voraus.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 2 WaffG, Absatz 6 § 15 Abs. 2 WaffG. Die Anordnungsbefugnis nach Absatz 4 ist auf erlaubnisfreie Schießstätten erweitert worden. Sie ist eine notwendige Ergänzung der vorgesehenen Anzeigepflicht für diese Schießstätten (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 31).

Der neue Absatz 5 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 8 WaffG und wird durch die Einstellung in Abschnitt VIII auf den gewerblichen Bereich erstreckt. Die Notwendigkeit zu einer nachträglichen Kennzeichnung von Schußwaffen ergibt sich insbesondere bei älteren Schußwaffen, die häufig auch im Waffenhandel veräußert werden.

Zu Nummer 35

Zu § 47

Auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften des Gesetzes kann auch nach Vorliegen der vergleichbaren Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht ganz verzichtet werden. Wegen der sicherheitspolizeilichen Zielsetzung des Waffengesetzes kann die Rücknahme oder der Widerruf bei mangelnder Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Erlaubnisinhabers nicht in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt werden. Der Schutz der Allgemeinheit verlangt vielmehr, daß in diesen Fällen die Rücknahme und der Widerruf zwingend vorgeschrieben werden. Der Entwurf sieht deshalb eine grundsätzliche Beibehaltung der zwingend vorgeschriebenen Rücknahme- und Widerrufstatbestände vor. Dagegen sollen die allgemeinen Tatbestände, bei denen Rücknahme oder Widerruf in das pflichtgemäße Ermessen der Behörden gestellt sind, im Waffengesetz gestrichen werden; insoweit finden die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über Rücknahme und Widerruf Anwendung.

Zu Buchstaben a und b

Der geänderte Absatz 1 und der neu gefaßte Absatz 2 Sätze 1 und 2 sehen eine Beibehaltung der spezifisch waffenrechtlichen Widerrufsvorschriften

vor. Diese werden durch die Widerrufsvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht abgedeckt.

Nach dem bisherigen Absatz 2 ist der Widerruf der Erlaubnis auch beim Wegfall des Bedürfnisses zwingend vorgeschrieben. Die Anwendung dieser Vorschrift kann in der Praxis zu unzumutbaren Härten führen; sie wird deshalb vielfach nicht praktiziert. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 stellt deshalb in diesem Falle den Widerruf in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung des § 47 Abs. 4 WaffG wird die Widerrufsvorschrift auf zugelassene Munition jeder Art erstreckt. Der neu gefaßte § 22 des Gesetzes enthält jetzt ebenfalls eine Zulassungsregelung.

Zu Nummer 36

Zu § 48

In dem neuen § 48 werden die geltenden Vorschriften des § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WaffG zusammengefaßt. Darüber hinaus räumt Absatz 1 der Behörde nunmehr allgemein die Befugnis ein, im Falle unerlaubten Waffenbesitzes anzuordnen, daß der Gegenstand innerhalb einer bestimmten Frist einem Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen ist. Abgesehen von dem Sonderfall des Absatzes 1 Satz 3 ist die Sicherstellung erst zulässig, wenn die von der Behörde gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Die Einziehung des Gegenstandes setzt nach Absatz 2 außerdem voraus, daß diese Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Regelung des § 48 läßt die Befugnisse des Richters oder Staatsanwalts unberührt, in einem Strafverfahren nach § 98 StPO die Beschlagnahme von Gegenständen anzuordnen.

Neben diesen Maßnahmen soll dem waffenrechtlich nicht berechtigten Besitzer in manchen Fällen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Erteilung der erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Damit kann der Behörde der nach geltendem Recht unerläßliche Verwertungsversuch erspart werden.

§ 48 Abs. 1 WaffG kann im Hinblick auf § 52 VwVfG gestrichen werden. Gegen die Anwendung des § 52 Satz 3 VwVfG im Waffenrecht (Rückverlangen von als ungültig gekennzeichneten Urkunden) bestehen keine Bedenken.

Zu Nummer 37 (§ 48 a)

Zu § 48 a

§ 48 a sieht eine vorläufige Regelung für Schußwaffen von deutschen Staatsangehörigen vor, die diese Gegenstände während eines längeren Aufenthaltes in einem anderen Staat erworben haben und die mit diesen Waffen in den Geltungsbereich des Ge-

setzes zurückkehren wollen. Die rechtliche Behandlung dieser Fälle hat in der Vergangenheit nicht selten zu Härten für die Betroffenen geführt.

Es handelt sich einmal um Personen, die sich während des Laufes der Anmeldefristen in den Jahren 1973 und 1976 in einem anderen Staat aufgehalten und die nicht immer von den gesetzten Ausschlussfristen erfahren haben, zum anderen um Personen, die während eines längeren Auslandsaufenthalts Waffen zu jagdlichen oder sportlichen Zwecken in einem anderen Staat erworben haben oder noch erwerben. Begünstigt werden sollen nur deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Aufenthalt für die Dauer von mindestens 2 Jahren in einem anderen Staat haben oder gehabt haben. Damit soll verhindert werden, daß die vorgesehene Sonderregelung zu einer Umgehung der geltenden waffenrechtlichen Erwerbsbeschränkungen mißbraucht wird, z. B. durch einen Waffenerwerb anlässlich kurzzeitiger Urlaubs- oder Geschäftsreisen.

Den Betroffenen soll eine befristete vorläufige Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt erteilt werden, ohne daß hierbei die persönlichen Voraussetzungen zu prüfen sind. Diese einstweilige Erlaubnis erscheint notwendig, weil es den sich noch in einem anderen Staat befindlichen Antragstellern in aller Regel nicht möglich ist, die erforderlichen Nachweise insbesondere über die Waffensachkunde und das Bedürfnis zu erbringen. Die vorläufige Erlaubnis soll bis zur Entscheidung über die endgültige Erlaubnis rechtswirksam bleiben, um dem Antragsteller bis zu diesem Zeitpunkt den Waffenbesitz unangefochten zu erhalten.

Im Anschluß an das vorläufige Erlaubnisverfahren sollen die Betroffenen einen Antrag auf Erteilung einer endgültigen Erlaubnis nach § 28 stellen. In diesen Erlaubnisverfahren sind die auch sonst üblichen persönlichen Voraussetzungen zu prüfen, wobei insbesondere im Rahmen der Bedürfnisprüfung auf die Umstände des Einzelfalles besonders Rücksicht zu nehmen ist. Die bei dieser Prüfung zu beachtenden Grundsätze sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher präzisiert werden.

§ 48 a ist auf verbotene Gegenstände im Sinne von § 37 WaffG nicht anwendbar. Ein vorläufiges Verbringen dieser Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erforderlichenfalls im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 WaffG zugelassen werden.

Zu Nummer 38

Zu § 49

Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 sind nunmehr in der Ermächtigungsvorschrift des § 50 a zusammengefaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 39).

Zu Nummer 39

Zu § 50 a

§ 50 a faßt im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und zur gesetzestechnischen Vereinfachung

die waffenrechtlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in einer Vorschrift zusammen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6). Die Ermächtigungen entsprechen im wesentlichen den Ermächtigungsvorschriften in § 6 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 31 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 WaffG. Neben gesetzestechnischen Vereinfachungen und Zusammenfassungen werden die Ermächtigungen jedoch in einigen Punkten auch materiell erweitert.

Neu ist die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b, die es ermöglicht, das erlaubnisfreie Verbringen von Schußwaffen und Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Mitglieder schießsportlicher und Brauchtumsvereinigungen einzuschränken, soweit die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Land nicht gewährleistet ist. Die Mitnahme von Schußwaffen durch den genannten Personenkreis in einige Nachbarstaaten der Bundesrepublik ist derzeit gewissen Beschränkungen unterworfen und erschwert damit die Teilnahme deutscher Sportschützen an schießsportlichen Veranstaltungen in diesen Staaten. Die Ermächtigung zielt darauf ab, einen Abbau dieser Beschränkungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern.

Materiell umfassender ist die Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 5, die es ermöglichen soll, durch Rechtsverordnung die Erwerber, Besitzer, Einführer und Überlasser von Schußwaffen und Munition zu verpflichten, bestimmte Nachweise zu erbringen und bestimmte Anzeigen zu erstatten. Auf Grund dieser Ermächtigung sollen im wesentlichen die bisher in den §§ 27, 28 und 34 WaffG normierten Anzeige-, Eintragungs- und Nachweispflichten in der 1. WaffV geregelt werden. Ferner wird in Nummer 5 Buchstabe c die Ermächtigung zum Erlaß von Verpackungs-, Lagerungs- und Vertriebsvorschriften für Munition wieder hergestellt bzw. neu geschaffen. Durch die Vertriebsvorschriften sollen die Hersteller und Einführer von Munition zur Einhaltung bestimmter Anforderungen an pyrotechnische Sätze und deren Ausgangsstoffe verpflichtet werden.

Die Ermächtigung zur Führung des Munitionshandelsbuches in § 15 Abs. 1 Nr. 1 WaffG kann entfallen. Dies ist eine Folge des Wegfalls des Munitionshandelsbuches insgesamt.

Die in Absatz 1 Nr. 8 enthaltenen Ermächtigungen werden erweitert, mit dem Ziel, Anzeigepflichten für Sportschützen und erlaubnisfreie Schießstätten vorzuschreiben und besondere Anforderungen an die Sachkunde der Personen zu stellen, die mit Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes betraut sind. Wegen der Gründe für die Einführung einer Anzeigepflicht über das Ausscheiden von Sportschützen aus einer schießsportlichen Vereinigung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20, wegen der Einführung einer Anzeigepflicht über das Betreiben von erlaubnisfreien Schießstätten auf Artikel 1 Nr. 31 verwiesen.

Ferner enthalten die Vorschriften des Gesetzes bisher keine Sonderregelungen für die Sachkunde im

Umgang mit Schußwaffen durch Personen mit Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes. Die waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse sind auf die Situation des üblichen Waffenbesitzers zugeschnitten. Sie berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die besonderen Anforderungen, die im Interesse der Allgemeinheit an die Sachkunde derjenigen gestellt werden müssen, denen Waffen zu beruflichen Zwecken überlassen sind. Die Landesbehörden haben festgestellt, daß die gewerblich Schutz anbietenden Wach- und Sicherungsunternehmen teilweise über im Umgang mit Schußwaffen mangelhaft ausgebildetes Personal — ohne spezifische Fachausbildung — verfügen.

Ein hinreichender Schutz bei Angriffen auf die Person ist nur gewährleistet, wenn der Waffenträger mit der Waffe genügend vertraut und geübt ist. Der neue Absatz 1 Nr. 8 ermächtigt daher den Bundesminister des Innern, bei dem genannten Personenkreis neben waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnissen auch den Nachweis ausreichender Schießleistungen zu verlangen (Nummer 8 Buchstabe c), die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu regeln, sowie die Verpflichtung der genannten Personen einzuführen, an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen (Nummer 8 Buchstabe d).

Die Ermächtigung des Absatzes 2 entspricht der Regelung in § 49 Abs. 2 und 3 WaffG, die Formulierung ist jedoch § 3 Satz 2 VwKostG angepaßt worden. Die von dem Verwaltungskostengesetz abweichende Regelung des Absatzes 2 Satz 5 ist wegen waffenrechtlicher Besonderheiten erforderlich.

In den neuen Absatz 3 nicht aufgenommen wurde die Ermächtigung des § 6 Abs. 5 Nr. 3 WaffG. Diese Vorschrift ist entbehrlich, da diese Materie durch die teilweise Neufassung des § 21 WaffG anlässlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes geregelt worden ist.

Zu Nummer 40

Zu § 51

Durch die Änderung soll die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auch auf die Regelung des Erwerbs von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen erstreckt werden. Die weitere Änderung ist durch die Umstellung des § 6 Abs. 2 in den Abschnitt X (§ 59) bedingt.

Zu Nummer 41

Zu § 52

Für die örtliche Zuständigkeit gelten die dem § 3 VwVfG entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Auf die bisherigen Absätze 1 und 2 kann daher im wesentlichen

verzichtet werden. Eine Sonderregelung ist lediglich für die Fälle erforderlich, in denen der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte, und für die Entscheidungen über die Erteilung oder Aufhebung einer Erlaubnis nach § 7. Die Nummern 1 und 2 sehen deshalb für diese Fälle eine ergänzende Zuständigkeitsregelung vor.

Die Sonderzuständigkeitsregelungen des bisherigen § 52 Abs. 3 WaffG sind waffenrechtlich bedingt und müssen im wesentlichen beibehalten werden. Der neue § 52 sieht gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen vor: In Nummer 3 ist vorgesehen, auch für die weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Munitionszulassung (Kontrollen und Untersagungen) die Prüfämter der Länder für örtlich zuständig zu erklären. Diese Regelung ist sachgerecht und entspricht einem Wunsch der Länder.

Nummer 5 beschränkt die in § 52 Abs. 3 Nr. 5 WaffG festgelegte Zuständigkeitsregelung auf Maßnahmen, die die Schießstätte oder den Schießbetrieb betreffen. Die Änderung verfolgt den Zweck, die Zuständigkeit der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes für Maßnahmen nicht auszuschließen, die an die Person des Teilnehmers oder Benutzers anknüpfen.

Auf die Zuständigkeitsregelung des § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG kann im Hinblick auf die § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder verzichtet werden.

Zu Nummer 42

Zu § 52 a

Mit der Strafandrohung des § 52 a (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978) ist eine verschärfte Strafandrohung für den Umgang mit vollautomatischen Selbstladewaffen sowie halbautomatischen Selbstladewaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, geschaffen worden. Veranlassung für diese Gesetzesinitiative waren die mit Schußwaffen begangenen Terroranschläge auf exponierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (vgl. BT-Drucksache 8/977). Die Vorschrift richtet sich also vor allem gegen die kriminelle Verwendung der erwähnten gefährlichen Schußwaffen; sie ist jedoch auch anwendbar auf Personen, die ihren Waffenbesitz nach den Vorschriften des Gesetzes nicht angemeldet haben, z. B. Waffensammler.

Bezogen auf diesen Personenkreis führt die Vorschrift im Hinblick auf die Mindeststrafe von einem Jahr zu unangemessenen Ergebnissen. Selbst bei Zubilligung eines minderschweren Falles (Absatz 3) bleibt die Tat ein Verbrechen (§ 12 StGB); das Verfahren kann nicht nach § 153 StPO eingestellt werden. Um diese unangemessenen Ergebnisse zu mil-

dern, wird eine Herabsetzung der Mindeststrafe auf 6 Monate vorgeschlagen. Da infolgedessen der Strafraum der Strafvorschrift des § 53 entspricht, wird eine Aufhebung des § 52 a unter gleichzeitiger Einstellung der dort erfaßten Tatbestände in § 53 Abs. 1 vorgeschlagen (vgl. Artikel 1 Nr. 43).

Zu Nummer 43

Zu § 53

Für die Strafvorschrift des § 53 wird im Interesse einer gesetzestechnischen Vereinfachung und wegen der Einbeziehung der Tatbestände des § 52 a WaffG eine völlige Neufassung vorgeschlagen. Die Einführung des Absatzes 1 Nr. 3 a WaffG durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 hat außerdem zu unerwünschten Überschneidungen im Verhältnis einzelner Tatbestände zueinander geführt. Die Neufassung verfolgt das Ziel, die Tatbestände deutlicher abzugrenzen, Unausgewogenheiten zu beseitigen sowie die Vorschrift insgesamt übersichtlicher zu gestalten. Im einzelnen ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung folgende Änderungen:

Zuwiderhandlungen gegen Erlaubnisvorschriften sind aus Vereinfachungsgründen in Absatz 1 Nr. 1 zusammengefaßt, soweit die Tatbestände der verschärften Strafanndrohung unterliegen. In Nummer 1 Buchstabe a wird dabei auf die Legaldefinition für die Waffenherstellung und den Waffenhandel (§ 7 Abs. 1) zurückgegriffen.

Absatz 1 Nr. 3 a und b entspricht im wesentlichen § 52 a Abs. 1 WaffG. Die Ersetzung der Selbstladewaffen durch Schußwaffen bewirkt keine sachliche Änderung, da waffentechnisch die Bezeichnung halbautomatisch bereits impliziert, daß es sich um eine Selbstladewaffe handeln muß.

In die verschärfte Strafanndrohung nach Absatz 1 nicht mehr einbezogen sind die Tatbestände des § 53 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 WaffG. Sie sind entweder durch andere Tatbestände des Absatzes 1 miterfaßt oder werden durch die Tatbestände des Absatzes 3 ausreichend abgedeckt. Der unerlaubte Vertrieb im Reisegewerbe und im Marktverkehr (§ 53 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 3 Nr. 4 WaffG) kann nach einem einheitlichen Strafraum nach Absatz 3 ausreichend geahndet werden. Der Unrechtsgehalt dieser Vertriebsart bei erlaubnispflichtigen Gegenständen einerseits und erlaubnisfreien Gegenständen andererseits unterscheidet sich nicht so wesentlich, daß hierfür ein unterschiedlicher Strafraum vorgesehen werden müßte.

Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Schußwaffen wird im Rahmen des neuen Absatz 3 Nr. 7 ausreichend unter Strafe gestellt. Der Tatbestand des § 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG hat sich angesichts der sehr differenzierenden Merkmale als wenig praktikabel erwiesen. Verurteilungen nach dieser Strafvorschrift sind nicht bekannt geworden. Absatz 3 Nr. 6 berücksichtigt das Verbot des § 58 Abs. 4 und

bedroht denjenigen mit Strafe, der unbefugt die tatsächliche Gewalt über eine aus der Kriegswaffenliste gestrichene Schußwaffe ausübt.

Die weiteren Änderungen berücksichtigen die Begriffsbestimmung für erlaubnispflichtige Gegenstände sowie den Wegfall des Begriffs der Einfuhr (vgl. Artikel 1 Nrn. 4 und 7).

Erweitert wurde der Straftatbestand des § 53 Abs. 3 Nr. 5 WaffG (Absatz 4 Neu). Die Neufassung berücksichtigt die Ergänzung des Verbots zum Führen bzw. Mitführen von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen bei öffentlichen Veranstaltungen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 wird verwiesen. Absatz 4 sieht für die genannten Zuwiderhandlungen nunmehr eine Strafanndrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Der Unrechtsgehalt dieser Handlungen ist mit denen in § 27 des Versammlungsgesetzes vergleichbar und soll deshalb dieser Strafvorschrift auch im Strafraum angeglichen werden.

Zu Nummer 44

Zu § 55

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird eine völlige Neufassung des Absatzes 1 vorgeschlagen. Die vorgesehenen Änderungen sind im wesentlichen eine Folge der Änderungen der verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 45

Zu § 56

Das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (Artikel 1 Nr. 8) hat für die Begehung bestimmter waffenrechtlicher Straftaten die gerichtliche Einziehung zwingend vorgeschrieben. Die Vorschrift hat in der Praxis dazu geführt, daß die Gerichte bei Begehung der einschlägigen Straftaten routinemäßig die Einziehung der Waffen angeordnet haben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zwar inzwischen klargestellt, daß auch in Fällen zwingend vorgeschriebener Einziehung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und ferner zu prüfen ist, ob der Zweck der Einziehung nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 74 b Abs. 2 StGB). Gleichwohl sind die Gerichte im Falle einer Einziehung nach § 56 Abs. 1 WaffG gehindert, neben den genannten allgemeinen Einziehungsgrundsätzen bei der Frage, ob eine Einziehung angeordnet werden soll, Ermessenserwägungen anzustellen. Aus Gründen einer größeren Einzelfallgerechtigkeit sollten Einziehungsmaßnahmen bei Begehung waffenrechtlicher Straftaten allgemein in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Die Neufassung des Absatzes 1 dient diesem Zweck.

Bei der Änderung zu Buchstabe b handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 46

Zu §§ 57 bis 59 WaffG

Die §§ 58 und 59 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Soweit § 57 sachlich noch von Bedeutung ist, sind dessen Regelungen nach § 59 a übernommen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 48).

Zu Nummer 47

Zu Abschnitt X

In den neuen Abschnitt X des Gesetzes werden aus systematischen Gründen die Ausnahmevorschriften für staatliche Stellen, die Bundeswehr, durch ihre hoheitliche Tätigkeit gefährdete Personen und für Kriegswaffen (§ 6) eingestellt.

Zu § 57

§ 57 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 1 sowie den an zahlreichen Stellen verstreuten Ausnahmeregelungen für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und die Bundeszollverwaltung. In materieller Hinsicht sind folgende Abweichungen vorgesehen:

Absatz 1 Nr. 2 nimmt alle nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen von der Anwendung des Gesetzes aus. Da für diesen Bereich eine differenzierte Freistellung nicht erforderlich ist, empfiehlt sich eine Übernahme der z. Z. in der 5. WaffV enthaltenen Ausnahmeregelung in das Gesetz. Unter Absatz 1 Nr. 2 fallen auch die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 1 Nr. 3 bezieht auch die Vollzugspolizei der Länder in die Ausnahmeregelung mit ein. Diese Regelung entspricht im wesentlichen den in den z. Z. geltenden Durchführungsverordnungen der Länder zugelassenen Freistellungen.

Absatz 2 nimmt Schußwaffen, die für die vorbezeichneten staatlichen oder militärischen Stellen bestimmt sind, nicht allgemein von der Anwendung der §§ 19 und 20 aus. Diese Schußwaffen werden nicht ausschließlich für die genannten staatlichen und militärischen Stellen hergestellt. Die Bauarten müssen deshalb grundsätzlich der für sie vorgeschriebenen Bauartzulassung unterzogen werden. Absatz 2 entspricht im übrigen § 17 Abs. 1 Nr. 2 b, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 1 WaffG.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 44 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einigen Nachbarstaaten geschlossene bzw. künftig zu schließende Abkommen, die aus Gründen einer grenzpolizeilichen Zusammenarbeit Zoll- oder Polizeibeamte mit grenzpolizeilichen Aufgaben zum Mitführen ihrer Dienstausrüstung auf dem Gebiet des Nachbarstaates

berechtigen (vgl. Abkommen vom 16. Februar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechsellahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze, BGBl. II 1963, S. 143 ff.; Abkommen vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über persönliche Erleichterungen im Grenzverkehr, BGBl. II 1967, S. 909 ff.). Das Recht zum Mitführen und Gebrauch der Schußwaffen und Munition beurteilt sich nach dem jeweils in Betracht kommenden Abkommen und gilt nur für die Wahrnehmung der den Bediensteten des Nachbarstaates obliegenden Aufgaben.

Absatz 4 entspricht § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WaffG.

Zu § 58

Absatz 1 Satz 1 entspricht der Regelung im 1. Halbsatz des bisherigen § 6 Abs. 3. Er ist notwendig, da auch militärische Handfeuerwaffen tragbare Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Ohne eine abgrenzende Vorschrift würden daher die Bestimmungen des Waffengesetzes auch auf militärische Handfeuerwaffen, die bereits unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) fallen, Anwendung finden.

Bisher werden allerdings trotz der grundsätzlichen Trennung von Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz einige Vorschriften des Waffengesetzes auch auf militärische Handfeuerwaffen erstreckt. Dafür ist ein Bedürfnis weitgehend entfallen, seitdem durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 das Kriegswaffenkontrollgesetz um einige Bestimmungen erweitert wurde, die der öffentlichen Sicherheit dienen (Strafbarkeit des unbefugten Besitzes, Einziehungsmöglichkeit bei Unzuverlässigkeit).

Notwendig ist eine Erstreckung von Vorschriften des Waffenrechts gegenständig nur noch auf Kriegsschußwaffen, die nach dem Waffengesetz 1972 legalisiert worden sind und bei denen die erforderlichen Prüf- und Überwachungsmaßnahmen nicht nach dem KWKG getroffen werden können. Insoweit muß es daher auch weiterhin bei der Regelung bleiben, daß für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und das Aufbewahren der Waffen die Vorschriften des Waffengesetzes maßgebend sind. Bei der Verweisung auf die Überwachungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 und 2 WaffG handelt es sich um eine bloße Klarstellung, nicht um eine sachliche Änderung. Die Befugnis des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft als der zuständigen Überwachungsbehörde in bezug auf die nach § 59 WaffG 1972 registrierten Kriegsschußwaffen läßt sich aus dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes ableiten. Gleichfalls aus Gründen der Rechtsklarheit wird durch Absatz 1 Satz 4 verdeutlicht, daß sowohl für Anordnungen gemäß § 42 Abs. 2 als auch für Maßnahmen nach § 30 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 und 2

WaffG das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, bei dem diese Waffen registriert sind, zuständig ist. Die Klausel „unbeschadet der Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes“ in Absatz 1 Satz 2 stellt außer Zweifel, daß die Registrierung und Legalisierung der Schußwaffen nach dem Waffengesetz 1972 keine Freistellung von den Genehmigungsstatbeständen des KWKG bedeutet, also der Inhaber einer solchen Waffe, z. B. zur Überlassung an einen anderen oder zu ihrer Beförderung einer Genehmigung nach dem KWKG bedarf. Ferner sollen auf die Zuwiderhandlung von Personen, die ihre Schußwaffen nach dem Waffengesetz 1972 und dem Waffengesetz 1976 nicht angemeldet oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht gestellt haben, die einschlägigen Strafvorschriften des Waffengesetzes weiterhin anwendbar sein; Absatz 1 Satz 3 stellt dies ausdrücklich klar.

Im übrigen wird durch die Beseitigung der bisher in gewissen Fällen vorgesehenen Anwendbarkeit von Vorschriften sowohl des Waffengesetzes als auch des Kriegswaffenkontrollgesetzes auf einen einheitlichen Sachverhalt (Gemengelage) erreicht, daß Unklarheiten beseitigt werden, die durch Überschneidungen der beiden Gesetze entstanden sind.

Der neue Absatz 2 sieht eine Auffangregelung für tragbare Schußwaffen vor, die aus der Kriegswaffenliste herausgenommen werden und damit in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen. Dabei können mehrere Fallgestaltungen auftreten. Einmal kann es sich um Waffen handeln, die nach den Überleitungsvorschriften der Waffengesetze von 1972 oder 1976 legalisiert worden sind, oder für die ausnahmsweise eine Erwerbsgenehmigung nach den Vorschriften des KWKG erteilt worden ist oder die von Erben, Findern oder ähnlichen Personen nach den Vorschriften des KWKG (§§ 12 Abs. 6, 26 a) angezeigt worden sind. All diesen Fallgestaltungen ist gemeinsam, daß die Besitzer solcher Waffen die tatsächliche Gewalt über sie befugtermaßen ausüben und ihre Befugnis durch eine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde (im Falle der §§ 12 Abs. 6, 26 a KWKG des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, im Falle der §§ 58 Abs. 1, 37 Abs. 3 des Bundeskriminalamtes) oder durch eine Waffenbesitzkarte (§ 59 Abs. 2 WaffG 1972) oder durch eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz nachweisen können.

In diesen Fällen ist es aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten, den rechtlichen Besitzstand aufrechtzuerhalten und den geltenden Rechtsstatus in einen entsprechenden Status nach dem Waffengesetz zu überführen. Die Überleitung in das Waffengesetz wird hier dadurch vollzogen, daß solchen Waffenbesitzern gegen Vorlage der genannten, ihre Besitzberechtigung ausweisenden behördlichen Waffenbesitzkarten, Bestätigungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen von der nach Waffenrecht zuständigen Behörde eine Waffenbesitzkarte ausgestellt, oder (wie im Falle des § 59 Abs. 2 WaffG 1972) eine bereits vorhandene, auf eine Kriegsschusswaffe lautende Waffenbesitzkarte auf eine solche nach Waffengesetz „umgeschrieben“ wird. Aus Gründen der Besitzstandswahrung soll die Ausstellung bzw.

Umschreibung der Waffenbesitzkarte in allen diesen Fällen nicht von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht werden.

Eine zweite Gruppe betrifft Schußwaffen, die bislang nicht behördlich legalisiert sind. Bei dieser Gruppe ist zu unterscheiden:

Soweit es sich dabei nicht um solche Waffen handelt, die bereits nach den Überleitungsvorschriften der Waffengesetze aus 1972 und 1976 hätten angezeigt werden müssen, wird den Inhabern solcher Waffen nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, für sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste die Legalisierung dieser Waffen durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Die Waffenbesitzkarte kann gemäß Absatz 3 nur dann versagt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Eine Bedürfnisprüfung findet also auch insoweit nicht statt.

Soweit es sich dagegen um Schußwaffen handelt, die bereits nach den Vorschriften der Waffengesetze 1972 und 1976 hätten angezeigt werden müssen, aber nicht angezeigt worden sind, mit der Folge, daß sich diese Waffenbesitzer durch Unterlassen der Anzeige strafbar gemacht haben, kann eine neue Antragsmöglichkeit nicht eröffnet werden. Sie liefe nämlich auf eine (neue) Amnestie hinaus, die nicht Ziel der Regelung ist. Für diese Fallgestaltungen — dabei handelt es sich um die überwiegende Anzahl der Fälle dieser Gruppe — soll es bei dem bisherigen Rechtszustand verbleiben.

Die Rechtsfolge des Unterlassens eines Antrags nach Absatz 2 Satz 2 regelt Absatz 4. Verstöße hiergegen sind nach § 53 Abs. 3 Nr. 6 strafbar. Bei den aus der Kriegswaffenliste herausgenommenen Waffen wird es sich unter anderem um automatische Schußwaffen handeln, die formal unter die Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e WaffG fallen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für den durch eine Genehmigung oder Bestätigung legalisierten Altbesitz, wie sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen ergibt.

Zu § 59

§ 59 ist im wesentlichen unverändert aus § 6 Abs. 2 und Abs. 2 a übernommen worden.

Zu Nummern 48 und 49

Zu Abschnitt XI und § 59 a

§ 59 a enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Absatz 1 verpflichtet die Besitzer von mit Innenprofilen versehenen Laufrohlingen, diese Gegenstände der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Die genannten Laufrohlinge werden durch den neuen § 3 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 3) als wesentliche Teile von Schußwaffen eingestuft und damit der Waffenbesitzkartenpflicht unterworfen. Nach erfolgter Anmeldung erteilen

die zuständigen Behörden hierüber eine Waffenbesitzkarte oder tragen sie in einer bereits erteilten Waffenbesitzkarte ein, sofern der Anmeldende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Durch den neuen Absatz 2 soll den Waffenbesitzkarteninhabern über angemeldeten Altbesitz der Erwerb von Munition unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Dieser auf ihre Zuverlässigkeit überprüften Personengruppe wird abweichend vom bisherigen Recht der Munitionserwerb gestattet, wenn sie ihre Sachkunde im Umgang mit Schusswaffen nachweist. Durch den Sachkundenachweis wird gewährleistet, daß durch den Umgang mit diesen Waffen keine unzumutbaren Gefahren für die Allgemeinheit entstehen. Auch unter Gesichtspunkten der inneren Sicherheit erscheint die Erleichterung vertretbar, da der Waffenbestand hierdurch nicht vermehrt wird. Die Erleichterung gilt nach Absatz 2 Satz 2 nicht für Inhaber von Waffenbesitzkarten über Kriegswaffen, die nach § 59 Abs. 2 WaffG 1972 beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft angemeldet wurden und für die nach § 59 Abs. 4 WaffG 1972 eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist. Wegen der Gefährlichkeit dieser Waffen ist es gerechtfertigt, den Erwerb von Munition für sie neben den sonstigen Voraussetzungen auch vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen.

Durch Absatz 3 werden die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits erteilten Waffenbesitzkarten für Sportschützen sowie Erlaubnisse nach § 41 ihrem Umfang nach auf die entsprechenden Berechtigungen nach neuem Recht erstreckt. Hierdurch wird eine möglichst schnelle Anpassung an das neue Recht erreicht und vermieden, daß für längere Zeit Berechtigungen mit unterschiedlichem Inhalt fortbestehen.

Die Absätze 4 bis 7 entsprechen § 57 WaffG, soweit diese Vorschriften noch von Bedeutung sind. § 57 Abs. 1, 3 und 5 WaffG sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Vorschrift über die Geltung der im Land Berlin ausgestellten waffenrechtlichen Berechtigungen ist durch die Neufassung des Absatzes 7 gesetzestechnisch vereinfacht worden.

Zu Nummer 50

Zu § 60

Absatz 2 ist gegenstandslos geworden. Das Einzelhandelsgesetz ist nämlich durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481) aufgehoben worden, soweit es sich nicht auf ärztliche Hilfsmittel bezieht.

Zu Artikel 2 (Änderung weiterer Gesetze)

Absatz 1 sieht eine Aufhebung des Artikels 2 Abs. 1 Satz 3 des Änderungsgesetzes vom 4. März 1976 vor. Nach dieser Vorschrift berechtigen Waffenbesitzkarten, die vor Inkrafttreten des Änderungsgeset-

zes erteilt worden sind, nicht zum Erwerb von Munition. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 59 a Abs. 2, der vorsieht, daß der Erwerb von Munition durch Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz beim Nachweis der Sachkunde möglich sein soll.

§ 100 a Nr. 3 StPO läßt beim Verdacht der Begehung bestimmter waffenrechtlicher Straftaten eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu. Durch die Aufhebung des § 52 a und die Neufassung des § 53 hat sich die Numerierung der Straftatbestände verändert. Die Neufassung des § 100 a Nr. 3 paßt die Bezüge auf die Tatbestände der Neuregelung an, ohne daß hierdurch eine materielle Änderung eintritt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 15

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 ist die schon früher geltende Freistellung des Bundesgrenzschutzes von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (§ 15 Abs. 1) auf die Polizeien des Bundes erweitert worden. Für die Länderpolizeien gilt dagegen die weniger weitreichende Befreiung nach § 15 Abs. 2 KWKG. Diese Regelung ist nicht sachgerecht, soweit es sich um die Vollzugspolizeien der Länder handelt. Sie führt dazu, daß gleiche Tatbestände bei Bundes- und Landespolizeien unterschiedlichen Genehmigungsvorschriften unterliegen. Zur Beseitigung dieser Ungereimtheiten sowie zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes werden nunmehr die Vollzugspolizeien der Länder in § 15 Abs. 1 aufgeführt und damit den Polizeien des Bundes gleichgestellt.

Zu den Vollzugspolizeien rechnen die Schutzpolizei, die Kriminalpolizei, die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei. Befreit sind die Einrichtungen des polizeilichen Vollzugsdienstes einschließlich der Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Kriminalpolizei ist deshalb auch insoweit freigestellt, als ihre Tätigkeit nicht unmittelbar dem Vollzug dient, z. B. bei Untersuchungen im Rahmen der Kriminaltechnik.

Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden bleiben nach § 15 Abs. 2 KWKG im bisherigen Umfang von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes befreit. Hierher gehören z. B. die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen staatlichen Stellen und die Feuerwehren.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 bringt auch für die Beschußämter der Länder, denen die amtliche Prüfung von

Schußwaffen obliegt, eine gewisse Freistellung von den Pflichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, und zwar soweit die Beschußämter die tatsächliche Gewalt über Kriegsschußwaffen erwerben, sie anderen überlassen oder selbst befördern wollen. Zu solchen Handlungen kommt es im Zusammenhang mit Aufträgen an die Beschußämter, die Kriegswaffen zu beschießen, aber auch bei der Einholung gutachtlicher Stellungnahmen der Beschußämter über Waffen oder über die Schußfestigkeit von Materialien, z. B. Schutzwesten, Schutzhelmen und Panzerglas. Insoweit erscheint es vertretbar und zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit geboten, die Beschußämter von der Verpflichtung zu befreien, in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz einzuholen. Wie bei den nach Absätzen 1 und 2 freigestellten Behörden werden auch die Beschußämter in dem Umfang, in dem sie von der Einholung von Genehmigungen befreit sind, von der Verpflichtung freigestellt, ein Kriegswaffenbuch zu führen.

Zu Nummer 2

Zu § 16

Nummer 2 sieht in mehreren Punkten eine Änderung des § 16 KWKG vor.

Zu Buchstabe a

Die Mindeststrafe von einem Jahr wurde durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 eingeführt. Veranlassung für die Verschärfung der Strafdrohung waren wie im Waffengesetz die in der damaligen Zeit mit Schußwaffen begangenen Terroranschläge in der Bundesrepublik Deutschland auf Polizeibeamte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 42). Wie dort wird von der erhöhten Strafdrohung jedoch nicht nur der Täterkreis betroffen, der Schußwaffen zu kriminellen Zwecken verwendet, sondern sie wirkt sich in erster Linie zu Lasten von Bürgern aus, die sich im allgemeinen gesetzes-treu verhalten. Die Verstöße gegen die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes liegen nämlich im wesentlichen darin, daß Unternehmen eine Genehmigung, mit deren Erteilung sie hätten rechnen können, nicht oder verspätet eingeholt haben. Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO ist in diesen Fällen verschlossen, da die Tat selbst bei Zubilligung eines minder schweren Falles ein Verbrechen bleibt (§ 12 StGB). Es ist daher geboten, die Mindeststrafe auf sechs Monate herabzusetzen, um zu angemessenen Ergebnissen — u. a. auch der rechtlichen Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung — zu kommen. Die Möglichkeiten, kriminelles Unrecht schuldangemessen zu ahnden, werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 6 stellt klar, daß Verstöße gegen die Anmeldepflichten der Waffengesetze 1972 und 1976 weiterhin nach den Strafvorschriften des Waffengesetzes zu ahnden sind.

Zu Buchstabe b

Der Versuch einer Straftat nach § 16 KWKG war bisher nach § 23 Abs. 1 StGB ohne ausdrückliche Bestimmung strafbar. Bei der Strafbarkeit des Versuchs muß es bleiben, um eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung der Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber bei seinen Überlegungen zur Gestaltung des § 4 a Abs. 1 KWKG von der Strafbarkeit des Versuchs bei den Straftatbeständen des § 16 KWKG ausgegangen ist. Nach der Veränderung der Deliktsqualität durch Herabsetzung der Mindeststrafe wird im Hinblick auf § 23 Abs. 1 StGB die Strafbarkeit des Versuchs ausdrücklich bestimmt.

Zu Buchstabe c

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 Absätze 3 bis 6.

Zu Buchstabe d

Der — durch das Gesetz vom 31. Mai 1978 — eingefügte, als Dauerdelikt konstruierte Straftatbestand der unbefugten Ausübung der tatsächlichen Gewalt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6) kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Waffen, die bereits hergestellt werden, erstmals in die Kriegswaffenliste aufgenommen und damit von den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfaßt werden. Derjenige, der solche Waffen im Besitz hat, erfüllt durch die bloße Fortsetzung des Besitzes vom Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Kriegswaffenliste an objektiv den Tatbestand der Ausübung der tatsächlichen Gewalt im Sinne der Nummer 6. Denn da das Kriegswaffenkontrollgesetz erst mit der Einstellung der entsprechenden Waffengattung in die Kriegswaffenliste auf sie anwendbar geworden ist, kann naturgemäß weder der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruhen (Nummer 6 Buchst. a) noch eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 oder 26 a KWKG erstattet worden sein (Nummer 6 Buchstabe b). Der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 6 bedarf daher für diese Fallgestaltung eines Korrektivs. Die hierzu als Absatz 7 eingefügte Freistellungsregelung muß auf diejenigen Waffen beschränkt bleiben, die sich zu dem Zeitpunkt, in dem das Kriegswaffenkontrollgesetz auf sie anwendbar wird, bereits im Besitz befinden haben. Um sicherzustellen, daß diese von der Sache her gebotene Begrenzung der Freistellung durch die Überwachungsbehörden kontrolliert werden kann und um Umgehungsmöglichkeiten abzuschneiden, ist die Freistellung davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Waffen vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Änderung der Kriegswaffenliste dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mit bestimmten Angaben, die ihre Konkretisierung und damit ihre Unterscheidbarkeit von später hergestellten oder erworbenen Waffen dieser Art gewährleisten, gemeldet werden.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Das Waffengesetz ist durch die Änderung im Jahre 1978 und 1980 sowie durch das vorliegende Änderungsgesetz unübersichtlich geworden. Im Interesse einer Textbereinigung und einer leichteren Gesetzesanwendung ist deshalb eine Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Für das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist an eine Frist von neun Monaten bis zu einem Jahr gedacht. Diese Zeit ist für die Umstellung der Behörden und der von den Regelungen Betroffenen auf das neue Recht erforderlich. Außerdem müssen die Erste Verordnung zum Waffengesetz und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der neuen Rechtslage angepaßt werden. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sollen dagegen sofort nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 5 Satz 2).

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2, 14, 44 (§§ 2, 21, 22, 55)

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

(weiter wie Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Artikel 1 Nr. 14 ist § 21 wie folgt zu fassen:

„§ 21

Zulassung von pyrotechnischen Geräten

(1) Raketen, die nach dem Abschub durch die von ihnen mitgeführte Ladung angetrieben werden und Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, einschließlich der mit ihnen fest verbundenen Antriebsvorrichtung dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn das Gerät den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nicht entspricht,
3. soweit das Gerät in seiner Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem Stand der Technik nicht entspricht.“

c) In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 22

aa) die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 22

Zulassung von Munition“,

bb) in Absatz 1 die Worte „Patronen- und Kartuschenmunition“ durch das Wort „Munition“ zu ersetzen.

d) In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a sind in § 55 Abs. 1 Nr. 8 die Worte „Patronen- oder Kartuschenmunition“ durch das Wort „Munition“ zu ersetzen.

Begründung zu a bis d

Die Zulassung von Munition liegt seit 1980 in der Zuständigkeit der Beschußämter der Länder, die mit dem erforderlichen Personal und den Prüfgeräten ausgestattet wurden und bereits die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland gefertigte und importierte Munition geprüft haben. Auch bei der pyrotechnischen Munition (Patronenmunition, bei der das Geschos einen pyrotechnischen Satz enthält) wird die notwendige Gasdruckprüfung und Prüfung auf Maßhaltigkeit bereits von den Beschußämtern und nicht von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vorgenommen. Es erscheint somit sachgerecht, die Rechtslage der Prüfpraxis anzupassen und die Zulassung für pyrotechnische Munition bei den Beschußämtern der Länder zu konzentrieren. Damit könnte auch diese Munitionsart das im Rahmen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) anerkannte und für den Export wichtige Patronenprüfzeichen erhalten (Erhöhung der Verkehrsfähigkeit). Die BAM könnte in Anlehnung an ihre Aufgaben aus dem Sprengstoffgesetz sich auf Raketen und Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, konzentrieren und wäre von der ihr fachlich fremden Gasdruckprüfung und Prüfung der Maßhaltigkeit befreit.

2. Artikel 1 Nr. 14 (§§ 19, 20)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in §§ 19 und 20 geregelten Aufgaben nicht künftig von den Beschußämtern der Länder wahrgenommen werden sollten.

Begründung

Die Länder haben in örtlicher Nähe der Hersteller und Importeure von Waffen und Munition leistungsfähige Beschußämter errichtet. Es sind dies die Beschußämter in Hannover, Kiel, Köln, Mellrichstadt, München und Ulm. Dort wird bereits der Waffenbeschub und die Munitionszulassung durch qualifiziertes Personal mit Hilfe hochwertiger Prüfgeräte vorgenommen. Es ist daher naheliegend und würde einer sachgerechten Delegation von Bundeskompetenzen entsprechen, diesen spezialisierten Länderbehörden auch die übrigen Aufgaben aus dem technischen Waffenrecht zu übertragen. Damit könnte die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), bei der diese Aufgaben nur von untergeordneter Bedeutung sind, entlastet werden und sich verstärkt ihren originären Aufgaben widmen. Ein Übergang in die Länderzuständigkeit würde die fachliche Kom-

petenz der Beschußämter stärken und den Wünschen der Munitions- und Waffenindustrie nach größerer Ortsnähe entsprechen. In Anbetracht der überschaubaren Zahl von Behörden ist die Gefahr einer Rechtszersplitterung nicht zu befürchten, da einer Koordinierung des Vollzugs — auf der Basis der bestehenden, von der PTB erarbeiteten Regelungen — keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

Für den wichtigen Bereich der Schußapparate bestehen bereits internationale Regelungen im Rahmen der CIP, wobei in den übrigen Mitgliedsländern die Aufgaben bereits ausschließlich von den Beschußämtern wahrgenommen werden. Aufgrund dieser internationalen Regelungen besteht jetzt auch keine Rechtfertigung mehr für eine entsprechende Zuständigkeit einer nationalen zentralen Behörde. Anlässlich der Prüfung könnte auch entschieden werden, ob im Interesse der Antragsteller in Einzelfällen bei kleinen Stückzahlen eine Einzelbeschußprüfung einem mit hohen Kosten verbundenen Zulassungsverfahren vorzuziehen wäre.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 26 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 26 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. periodische Kontrollen vorzuschreiben für Munition und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 sowie für Schußapparate und Einsteckläufe durch die zuständige Behörde sowie die Verpflichtung von Personen, die diese Gegenstände herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Vorlage einer Anzahl zugelassener Gegenstände aus der laufenden Fertigung oder dem Lagerbestand bei dieser Behörde sowie das Verfahren der Kontrollen zu regeln.“

Begründung

Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, daß seitens der PTB als Bundesbehörde periodische Kontrollen bei den Herstellern und Importeuren in den Ländern durchgeführt werden. Hierzu sind auch die ortsnahen Beschußämter der Länder in der Lage. Es entspricht dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland, derartige Vollzungsaufgaben entsprechend der bisherigen Rechtslage bei den Ländern zu belassen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 26 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 26 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) In den Rechtsverordnungen kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

Begründung

Einheitliche Fassung gleichartiger Rechtsvorschriften. Vgl. Artikel 1 Nr. 26 (§ 37 a EichG) und Artikel 2 Nr. 4 (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen) des Gesetzentwurfs zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (BR-Drucksache 441/83).

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 28)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in § 28 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Langwaffen, ausgenommen automatische Schußwaffen,“ durch die Worte „Einzellader-Langwaffen“ zu ersetzen.

Begründung

An der Beschränkung des Erwerbs von Einzellader-Langwaffen auf Waffenbesitzkarten für Sportschützen ist festzuhalten. Aus schießsportlicher Sicht ist der Erwerb von Repetierwaffen nicht erforderlich. Nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes ist in den Langwaffendisziplinen nur Einzelladerschießen zugelassen. Da mit einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen beliebig viel Langwaffen erworben werden können, besteht auch ein Sicherheitsbedürfnis, den Erwerb auf Einzelladerwaffen zu beschränken.

6. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 29)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 29 Abs. 2 Satz 2 das Wort „berechtigt“ durch die Worte „sowie Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 des Waffengesetzes 1972 oder § 59 Abs. 3 des Waffengesetzes 1976 zum Nachweis der Anmeldung ausgestellt worden sind, berechtigen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Absicht, die Berechtigung zum Erwerb von Munition auf Inhaber von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz auszudehnen, begegnet erheblichen Sicherheitsbedenken. Durch die beabsichtigte Einführung eines Sachkundenachweises für die Inhaber dieser Waffenbesitzkarten werden die Sicherheitsbedenken nicht ausgeräumt. Zu beachten ist, daß z. T. durch die Anmeldung der Altwaffen illegaler Waffenbesitz legalisiert worden ist und die Berechtigung zum Erwerb von Munition die Gefahr des Schußwaffenmißbrauchs erheblich erhöhen würde. Der Hinweis in der Begründung zu § 29, die geltende Regelung habe dazu geführt, daß sich diese Personen die Munition häufig „auf andere Weise“ beschaffen, ist kein Grund für eine Gesetzesänderung. Sofern diese Personen für den Munitionserwerb ein Bedürfnis nachweisen, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Munitionserwerbsschein erteilt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 30)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b sind in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Worte „bei Kurzwaffen, halbautomatischen Langwaffen oder bei Munition“ zu streichen.

Begründung

Der Wegfall der Bedürfnisprüfung für alle nicht-automatischen Langwaffen würde die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes „möglichst wenig Waffen ins Volk“ in ihr Gegenteil verkehren. Entscheidend für die Ablehnung ist, daß durch die zu erwartende Zunahme der Schußwaffenbesitzer (mit Berechtigung zum Munitionserwerb) die Gefahr eines Schußwaffenmißbrauchs erheblich ansteigen würde. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß die Bedürfnisprüfung im Einzelfall noch das beste Regulativ ist, um in Zweifelsfällen die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu versagen.

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt die im Gesetzentwurf vorgesehene Angleichung an den Sprachgebrauch des § 32 WaffG und berücksichtigt im übrigen die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zu beiden Vorschriften (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b letzter Absatz).

8. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 50 a)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 50 a Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die in Satz 3 genannten Gebührenhöchsätze widersprechen dem Äquivalenzprinzip, wie es der 2. Halbsatz des Satzes 2 vorsieht.

Wenn auch der überwiegende Teil der in der Vierten Verordnung zum Waffengesetz enthaltenen Gebührensätze durch die Höchsätze auf lange Zeit gedeckt sein dürfte, ist dies bei einigen Gebührentatbeständen offensichtlich nicht der Fall. So ist z. B. der Gebührenhöchsbetrag für die Erlaubnis zur Herstellung usw. von Schußwaffen und Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) und für die Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) bereits jetzt erreicht. Erforderliche Gebührenerhöhungen, die bei der gegenwärtigen äußerst starken Kostenunterdeckung unumgänglich sind, könnten in diesem Bereich nicht erfolgen, obwohl das Äquivalenzprinzip eine solche Erhöhung nicht nur zulassen, sondern geradezu gebieten würde.

9. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 43 ist in § 53 Abs. 3 Nr. 1 das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d“ durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b, c oder d“ zu ersetzen.

Begründung

Der Straftatbestand in § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a überschneidet sich auch mit Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Die Ergänzung stellt klar, daß auch hier der Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorgeht.

10. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 43 sind in § 53 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „Gegenstände“ die Worte „auf dem Weg“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung sowie der Angleichung an die Verbotsnorm des Artikels 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 39 Abs. 1 Satz 2 WaffG) und die Vorschrift des § 27 Satz 2 Versammlungsgesetz.

11. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 53 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 43 ist § 53 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a, c, d, Nr. 2 bis 4 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a, c, d, Nr. 2 bis 4 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Begründung

Die Straftat nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b WaffG kann nicht in den Katalog der fahrlässig begehbaren Verstöße nach Absatz 5 einbezogen werden, weil das Vergehen der Natur der Sache nach nur vorsätzlich begangen werden kann.

12. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe „§ 46 a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 46 a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung

Präzisierung der Verweisung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Nr. 1 die zweite Alternative wie folgt zu fassen:

„... oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 42 Abs. 2 oder § 46 a Abs. 4 oder 6 zuwiderhandelt.“

Begründung

Zur Durchsetzung vollziehbarer Anordnungen nach § 46 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 und § 48 Abs. 1 Satz 1 bedarf es keiner Bußgeldvorschrift, da

Maßnahmen des Verwaltungszwangs ausreichen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Nr. 3 die Angabe „§ 12 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm.

15. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Nr. 9)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a ist in § 55 Abs. 1 Nr. 9 am Ende vor dem Wort „überläßt“ das Wort „gewerbsmäßig“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm (§ 23 Abs. 2).

16. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Nr. 10)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a sind in § 55 Abs. 1 Nr. 10 nach den Worten „entgegen § 34 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Schusswaffe oder“ die Worte „nicht erlaubnispflichtige“ einzufügen.

Begründung

Ebenso wie zuvor bei der Zuwiderhandlung gegen § 33 Abs. 1 bedarf es auch bei § 34 Abs. 1 der Klarstellung, daß das Überlassen von Munition an Nichtberechtigte nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, wenn es sich um nicht erlaubnispflichtige Munition handelt. Die Überlassung erlaubnispflichtiger Munition an Nichtberechtigte ist eine Straftat nach § 53 Abs. 3 Nr. 2.

17. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 57)

In Artikel 1 Nr. 47 ist in § 57 Abs. 4 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes zu treffen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Begründung

Klare Formulierung der Subdelegationsmöglichkeit entsprechend Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

18. Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 59 a)

In Artikel 1 Nr. 49 sind in § 59 a der Absatz 2 und in Absatz 3 der Satz 1 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 (oben Ziffern 5 und 6). (Durch die Streichung von § 59 a Abs. 2 in Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 29 Abs. 2 wird die Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gegenstandslos.)

19. Zu Artikel 1 Nr. 49 (§ 59 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie auch künftig sichergestellt werden kann, daß im Land Berlin ausgestellte Jagdscheine als Jagdscheine im Sinne des Bundesjagdgesetzes behandelt werden.

Begründung

Die vorgesehene Neufassung in Artikel 1 Nr. 49 (§ 59 a Abs. 7) stellt gegenüber § 57 Abs. 6 Satz 1 des geltenden Waffengesetzes klar, daß im Land Berlin ausgestellte Jagdscheine lediglich für die Anwendung des Bundeswaffengesetzes den im übrigen Bundesgebiet ausgestellten Jagdscheinen gleichstehen. Die Neufassung läßt daher nicht mehr die Auslegung zu, daß die Gleichstellung auch im Hinblick auf das Bundesjagdgesetz erfolgt. Es könnte daran gedacht werden, durch Ergänzung des Artikels 2 des Entwurfs eine dem § 59 a Abs. 7 Satz 2 vergleichbare Regelung in § 15 des Bundesjagdgesetzes einzufügen.

20. Zu Artikel 5

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Inkrafttreten der Änderungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, die eine Änderung der Kriegswaffenliste ermöglichen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorgezogen werden kann.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. Artikel 1 Nr. 2, 14, 44 — §§ 2, 21, 22, 55

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates zu Nummer 1 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist jedoch bereits jetzt auf folgendes hin:

Die Typenprüfung und -zulassung für pyrotechnische Munition wurde im Jahre 1973 gesetzlich vorgeschrieben und seitdem von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) durchgeführt. Da sich die pyrotechnische Munition, die aus Schußwaffen verschossen wird, technologisch und sicherheitstechnisch prinzipiell nicht von anderen pyrotechnischen Mitteln (pyrotechnische Gegenstände) unterscheidet, wurde die Zuständigkeit auch für diese Munition der BAM übertragen, die seit Jahrzehnten auch für die Prüfung und Zulassung der pyrotechnischen Gegenstände im Rahmen des Sprengstoffgesetzes zuständig ist. Die BAM verfügte bereits über das erforderliche fachkundige Personal, das lediglich um drei Stellen aufgestockt werden mußte, und über die Geräte und Prüfeinrichtungen zur Prüfung gleichartiger pyrotechnischer Gegenstände. Gebäude, Laboratorien und Bunkeranlagen waren ebenso vorhanden wie zwei Schießplätze. Die BAM verfügt aufgrund dieser Prüftätigkeit und mit Rücksicht auf ihre Zuständigkeit für die Zulassung vergleichbarer pyrotechnischer Gegenstände über ein umfangreiches Fach- und Erfahrungswissen auf diesem Gebiet. Eine Herausnahme der pyrotechnischen Munition aus dem Gesamtbereich der Pyrotechnik würde die BAM von technischem Erfahrungswissen und damit von der Weiterentwicklung auf diesem Teilgebiet abschneiden und die Erfüllung ihrer Aufgaben im nationalen und internationalen Rahmen beeinträchtigen.

Bei einer Übertragung der Typenprüfung von pyrotechnischer Patronenmunition auf die Beschußämter müßte für jedes Beschußamt mit ersten Investitionen in Höhe von mindestens 400 000 DM für Apparate und Geräte gerechnet werden. An Personal wären ein Wissenschaftler (Chemiker), ein Ingenieur (Chemie) und ein Techniker (Maschinenbau) vorzuhalten. Hinzu kämen die Kosten in unbekannter Höhe für die räumliche Ausstattung der chemischen Laboratorien, Bunkeranlagen, die Geländebeschaffung usw. Zur Untersuchung und sicherheitstechnischen Beurteilung der pyrotechnischen Munition auf Handhabungs- und Funktionssicherheit, zur Untersuchung der chemischen Zusammensetzung der pyrotechnischen Mischungen, zur Prüfung der chemischen Beständigkeit der verwendeten Stoffkombinationen und zur Ausführung der ther-

mischen und mechanischen Prüfverfahren wäre neben langjähriger Erfahrung in der Pyrotechnik eine umfangreiche Apparate- und Geräteausstattung, die auch den oft wechselnden Anforderungen gerecht werden muß, erforderlich.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufspaltung der Zulassungszuständigkeit für pyrotechnische Munition einerseits und für Raketengeschosse bzw. pyrotechnische Geschosse andererseits wäre überdies technisch schwer durchführbar und auch unzweckmäßig. Die beiden zur Gruppe der Patronenmunition gehörenden pyrotechnischen Munitionsarten enthalten als gefährliches Element ein pyrotechnisches Geschloß oder pyrotechnisches Raketengeschoß, das mit der Patrone fest verbunden ist. In diesen Fällen wird die Patrone als geschlossenes System zugelassen, das zuständigkeitsmäßig nicht auf zwei Behörden aufgespalten werden kann. Sofern diese Geschosarten als vorgeladene Geschosse mit Hilfe von Kartuschenmunition verschossen werden, wäre nämlich die BAM zuständig, sofern sie in Patronenhülsen geladen werden, die Beschußämter. Zu den in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeführten Gründen wird folgendes bemerkt:

Die Angabe, daß die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland gefertigte und importierte Munition von den Beschußämtern der Länder geprüft wird, bezieht sich nicht auf pyrotechnische Munition; diese wird nach § 23 WaffG von der BAM geprüft und zugelassen. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß die Prüfung des Gasdrucks und der Maßhaltigkeit bei dieser Munition von den Beschußämtern vorgenommen wird. Die BAM hat in keinem einzigen Zulassungsverfahren die Beschußämter der Länder um Durchführung dieser Prüfung er sucht. Richtig ist vielmehr, daß bei pyrotechnischer Munition insoweit eine Prüfung noch nicht durchgeführt werden kann, weil die Gasdrücke und zum Teil auch die Maße bei dieser Munition weder national noch international verbindlich festgelegt sind. Von einer Anpassung der Rechtslage an die derzeitige Prüfpraxis kann daher nicht gesprochen werden. Im übrigen kommt der Prüfung des Gasdrucks bei der nur einen niedrigen Druck entwickelnden pyrotechnischen Munition im Vergleich zur Gebrauchsmunition lediglich eine geringe sicherheitstechnische Bedeutung zu. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage überprüfen, ob im Zulassungsverfahren eine Messung des Gasdrucks überhaupt notwendig ist.

Ein international anerkanntes Prüfzeichen kann der pyrotechnischen Munition unabhängig von der Zuständigkeitsregelung zuerkannt werden; eine entsprechende Regelung soll im Rahmen einer Änderung der 3. WaffV getroffen werden.

Zu 2. Artikel 1 Nr. 14 — §§ 19, 20

Die Bundesregierung wird die Prüfeempfehlung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist jedoch bereits jetzt auf folgendes hin: Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist für die Bauartprüfung und -zulassung von Schußapparaten und bestimmten Handfeuerwaffen seit der Einführung dieser gesetzlichen Maßnahme im Jahre 1969 zuständig; bereits vor diesem Zeitpunkt — seit Anfang der 50er Jahre — hat sie die Bauarten von Schußapparaten im Auftrag der Berufsgenossenschaften geprüft. Die PTB hat für die Erfüllung dieser Aufgaben entsprechende Personal- und Ausstattungskapazitäten aufgebaut und auf diesem Prüfgebiet langjährige Erfahrungen gesammelt. Darüber hinaus wäre es für die Wahrnehmung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Waffenrechts schädlich, wenn die PTB von jeglicher praktischer Prüftätigkeit und den daraus resultierenden Erfahrungen abgeschnitten würde. Insbesondere würde die Fortführung grundsätzlicher Untersuchungen im Rahmen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) in Frage gestellt.

Die Einheitlichkeit der Bauartprüfung und -zulassung wäre bei einer Übertragung der Zulassung auf sechs Beschußämter nicht mehr gewährleistet, insbesondere deshalb, weil das Prüfergebnis zu einem erheblichen Teil vom Ermessen des Prüfers abhängt und dieses Ermessen auch nicht durch genauere Prüfvorschriften eingeschränkt werden kann. Die Einheitlichkeit der Bauartprüfung ist außer für die Waffenhersteller auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil diese Prüfungen aufgrund eines Beschlusses der CIP für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind und zweckmäßigerweise — wie in den anderen Mitgliedstaaten — von einer zentralen Behörde vorgenommen werden.

Die Aussage in der Begründung des Bundesrates, daß die Beschußämter zu leistungsfähigen Behörden mit hochwertigen Prüfgeräten ausgebaut worden seien, trifft nicht für alle Beschußämter zu. Zumindest die Beschußämter Hannover, Kiel und Köln verfügen nicht über alle zur Durchführung des Beschlusses erforderlichen Prüfeinrichtungen, was daraus hervorgeht, daß diese Beschußämter bzw. die Antragsteller bestimmte Prüfungen, z. B. die Bestimmung der Bewegungsenergie der Geschosse, bei der PTB durchführen lassen. Diese Beschußämter könnten die regelmäßig anfallenden Prüfungen nicht ohne personelle Verstärkung und ohne die Vornahme erheblicher Investitionen durchführen; schätzungsweise wäre je Beschußamt ein Sachaufwand von 40 000 DM sowie eine zusätzliche Stelle für einen Wissenschaftler erforderlich. Darüber hinaus wäre für die Durchführung von Sonderprüfungen die Anschaffung zusätzlicher Prüfgeräte erforderlich, die wegen ihrer seltenen Verwendung im Beschußwesen nur unwirtschaftlich eingesetzt werden könnten.

Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Beschußämter würde auch nicht zu einer größeren

Ortsnähe zu den Waffenherstellern führen, da sich die Bauartprüfung (wegen der mangelnden Leistungsfähigkeit der anderen) auf wenige Beschußämter konzentrieren würde. Im übrigen hat sich die Waffenindustrie bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs entgegen der Angabe des Bundesrats nicht für eine Verlagerung der Zuständigkeiten ausgesprochen.

Der Hinweis auf die Beschußämter der anderen CIP-Mitgliedstaaten geht fehl. Die meisten dieser Länder verfügen nur über ein einziges Beschußamt, das zentral für das gesamte Staatsgebiet die Aufgaben des Beschußwesens wahrnimmt. Die Frage, ob bei geringen Stückzahlen anstelle der Bauartprüfung eine Einzelbeschußprüfung zulässig sein soll, ist unabhängig von der Zuständigkeitsregelung zu entscheiden. Entsprechend dem CIP-Beschluß beschränkt § 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Bauartprüfung auf serienmäßig hergestellte Waffen und Geräte.

Zu 3. Artikel 1 Nr. 14 — § 26 Abs. 2

Sofern die Zuständigkeit für die Prüfung und Zulassung nach § 19 bei der PTB verbleibt, erscheint es wegen des gegenständlichen Zusammenhangs richtig und zweckmäßig, auch die periodischen Kontrollen dieser Geräte der PTB zu übertragen. Eine rationelle und kostensparende Erledigung dieser Aufgabe ist nur möglich bei einer Konzentration beider Aufgaben bei der für die Zulassung zuständigen Behörde. Bei einer Übertragung der Aufgabe auf die Beschußämter müßten bei diesen Behörden die zu Nummer 2 erwähnten Investitionen vorgenommen werden. Schließlich führt die Durchführung der Kontrollen durch die Beschußämter zu fast unüberwindlichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, da nicht alle Länder über ein Beschußamt verfügen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Beschußämter bereits 1982 mit der Durchführung der periodischen Kontrollen hätten beginnen müssen, diese Kontrollen jedoch bis heute mit Rücksicht auf die von ihnen seinerzeit vorgeschlagene Übertragung dieser Zuständigkeit auf die PTB unterlassen haben.

Zu 4. Artikel 1 Nr. 14 — § 26 Abs. 5

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nach Maßgabe folgender Fassung zugestimmt:

„(5) in der Rechtsverordnung kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auch die Notwendigkeit der archivmäßigen Sicherheit ausdrücklich im Gesetz genannt werden sollte. Die Fassung wird in Zukunft einheitlich bei Bundesgesetzen verwandt werden (so etwa bei der beabsich-

tigten Neufassung des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung).

Zu 5. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b — § 28

Dem Vorschlag wird aus den in der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf enthaltenen Erwägungen widersprochen. Der vom Bundesrat in der Begründung vertretenen Auffassung, der Erwerb von Repetierwaffen sei aus schießsportlicher Sicht nicht erforderlich, kann nicht zugestimmt werden. Entgegen der Annahme des Bundesrates ist der Erwerb von Repetierlangwaffen aus schießsportlicher Sicht erforderlich. In den Sportverordnungen mehrerer Schießsportverbände, z. B. Bund Deutscher Sportschützen, Bund Deutscher Militär- und Polizeischützen, ist das Schießen mit Repetierlangwaffen vorgeschrieben bzw. zugelassen. Auch soweit sich der Deutsche Schützenbund und dessen Mitglieder an internationalen schießsportlichen Veranstaltungen beteiligen, erlauben die Regeln der Internationalen Schützenunion (UIT) die Verwendung von Repetierlangwaffen.

Die Befürchtung, daß die Inhaber einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte die ihnen eingeräumte Vergünstigung mißbräuchlich ausnutzen werden, ist nach den gesammelten Erfahrungen beim Erwerb von Einzelladerwaffen durch Sportschützen nicht begründet. Hierzu darf auf die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucksache 547/83 S. 30) verwiesen werden.

Zu 6. Artikel 1 Nr. 17 — § 29

Die Bundesregierung teilt nicht die Bedenken des Bundesrates gegen die für den Munitionserwerb durch Altbesitzer vorgeschlagenen Erleichterungen. Der Regierungsentwurf stellt sicher, daß nur zuverlässige und im Umgang mit Schußwaffen sachkundige Altbesitzer Munition erwerben dürfen. Der vom Bundesrat geforderte Bedürfnisnachweis trifft in der Hauptsache Landwirte, Winzer und nichtorganisierte Sportschützen, denen in der Vergangenheit der geforderte Nachweis besondere Probleme bereitet hat. Die Vorenthaltung der Erwerbserleichterung für Munition dokumentiert ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber einer Personengruppe, die seit mehr als zehn Jahren hinsichtlich des Waffenbesitzes keinen Anlaß zu behördlichen Maßnahmen gegeben hat.

Darüber hinaus wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung seit 1973 in einem Bundesland praktisch bereits gehandhabt. In diesem Land ist den Inhabern von Waffenbesitzkarten über angemeldeten Altbesitz routinemäßig ohne Sachkundenachweis und ohne Bedürfnisprüfung die Berechtigung zum Munitionserwerb zuerkannt worden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Schußwaffenkriminalität in diesem Bundesland höher liegt als in den anderen Ländern. Es besteht deshalb kein zwingender Grund, von den Altbesitzern hinsichtlich der Munition einen Bedürfnisnachweis zu verlangen.

Die Tatsache, daß sich die Personengruppe der legalen Altbesitzer die benötigte Munition in nicht unerheblichem Umfang außerhalb einer behördlichen Kontrolle beschafft, sollte sehr wohl Veranlassung geben, die geltende restriktive Regelung auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der Gesetzgeber sollte keine Regelungen schaffen oder aufrechterhalten, die von der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen nicht beachtet werden und deshalb der Autorität des Staates abträglich sind.

Zu 7. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b — § 30

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung für den Erwerb nichtautomatischer Langwaffen die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes in ihr Gegenteil verkehrt werde. Der Grundsatz „möglichst wenig Waffen ins Volks“ kann nicht undifferenziert für alle Waffenarten gelten. Nichtautomatische Langwaffen stellen aufgrund ihrer Konstruktion und Handhabung objektiv eine wesentlich geringere Gefahr für die Allgemeinheit dar. Kriminelle bedienen sich zur Begehung von Straftaten überwiegend automatischer Langwaffen oder kurzer Handfeuerwaffen.

Durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung bei Jagd- und Sportwaffen wird weder die Zahl der Waffenbesitzer im Übermaß zunehmen noch die Gefahr des Mißbrauchs erheblich ansteigen. Für den Erwerb dieser Waffen bedarf es auch nach dem Erleichterungsvorschlag der Bundesregierung weiterhin einer behördlichen Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzt sowie seine Sachkunde im Umgang mit Schußwaffen nachgewiesen hat. Das Erlaubnisverfahren wird unzuverlässige Antragsteller von vornherein vom legalen Waffenbesitz ausschließen und stellt, verbunden mit dem geforderten Sachkundenachweis, ein wirksames Korrektiv dar, um einer übermäßigen Verbreitung dieser Waffen vorzubeugen.

Was den Mißbrauch angeht, so spielen diese Langwaffen bei vorsätzlichen kriminellen Handlungen nur eine unbedeutende Rolle. Ferner ist die Befürchtung unbegründet, daß durch den Wegfall der Bedürfnisprüfung beim Erwerb der genannten Langwaffen der fahrlässige Umgang mit Schußwaffen erheblich zunehmen werde. Nach den vorliegenden Unterlagen wurden in den Jahren 1973 und 1976 rund 3,25 Millionen Waffen angemeldet. Die Besitzer dieser Waffen wurden aufgrund der Anmeldung lediglich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Es ist nicht festzustellen, daß diese Personen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Straftaten mit Schußwaffen stärker in Erscheinung getreten sind als die Bürger, die ihre Schußwaffen nach einer Bedürfnis- und Sachkundeprüfung erworben haben. Die Ausnahme, daß die rechtmäßigen Waffenbesitzer ihre Pflichten bei der Aufbewahrung und Verwendung von Schußwaffen künftig weniger ernst nehmen, läßt sich nicht schlüssig begründen.

Zu 8. Artikel 1 Nr. 39 — § 50 a

Der vorgeschlagenen Streichung der Gebührenhöchstsätze für die Erteilung von Erlaubnissen zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel (§ 50 a Abs. 2 Satz 3) wird widersprochen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Höchstsatz gewährt einen ausreichenden Gebührenrahmen, um die bei der Erlaubnisbehörde anfallenden Kosten zu decken und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Nach dem Ergebnis einer bei den Ländern durchgeführten Umfrage wird der derzeitige Gebührenrahmen von den Erlaubnisbehörden im gewerblichen Bereich nicht annähernd ausgeschöpft. Darüber hinaus sollten die Gebührenhöchstsätze auch aus allgemeinen preispolitischen Erwägungen beibehalten werden.

Zu 9. bis 17. Artikel 1 Nr. 43, 44, 47 — §§ 53, 55 und 57

Den Vorschlägen zu Nummern 9, 10, 12 bis 17 wird zugestimmt. Dem Vorschlag zu Nummer 11 wird im Grundsatz ebenfalls zugestimmt, jedoch wird für § 53 Abs. 5 folgende Fassung vorgeschlagen:

„(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a, c oder d oder Nummern 2, 3 oder 4 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a, c oder d oder Nummern 2, 3 oder 4 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Zu 18. Artikel 1 Nr. 49 — § 59 a

Dem Streichungsvorschlag wird aus den gleichen Gründen wie zu Nummer 6 widersprochen.

Zu 19. Artikel 1 Nr. 49 — § 59 a

Nach Auffassung der Bundesregierung gewährleisten bereits die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), daß im Land Berlin ausgestellte Jagdscheine als Jagdscheine im Sinne des Bundesjagdgesetzes behandelt werden. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG ist die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat. Der Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes umfaßt — im Gegensatz zum Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes — auch das Land Berlin. Da der aufgrund einer Jägerprüfung im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes erteilte Jagdschein nach § 15 Abs. 3 BJagdG im gesamten Bundesgebiet gilt, gelten mithin Berliner Jagdscheine nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes auch im übrigen Bundesgebiet.

Zu 20. Artikel 5

Unter Bezugnahme auf die Prüfeempfehlung des Bundesrates schlägt die Bundesregierung vor, den in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen § 16 Abs. 7 KWKG bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen. Um zu vermeiden, daß es für eine längere Zeit einen Absatz 7 gibt, ohne daß ein Absatz 6 vorhanden ist, müßte allerdings die Absatznumerierung geändert und die übrigen Änderungen angepaßt werden. Artikel 3 Nr. 2 Buchstaben b bis d sind demnach durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Der Versuch ist strafbar.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung auf das Ausüben der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 in die Kriegswaffenliste eingestellt werden, soweit diese Kriegswaffen innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Einstellung in die Kriegswaffenliste dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft unter Angabe von Waffenart, Stückzahl, Waffennummer oder sonstiger Kennzeichnung gemeldet worden sind.“

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Artikel 3 Nr. 1, der Befreiung für die Vollzugspolizeien und die Beschußämter der Länder enthält, schon am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft zu setzen.

Artikel 5 Satz 2 ist demnach wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Nr. 14, soweit er zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, Artikel 1 Nr. 39, Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe c treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage zu prüfen, ob und inwieweit bei Kriegswaffenexporten ohne Genehmigung die zur Zeit geltende Mindeststrafe von einem Jahr beibehalten werden sollte.

Durch die Gegenäußerung der Bundesregierung, die sich im Rahmen des ursprünglichen Gesetzentwurfs hält, sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu erwarten. Die Vorschläge des Bundesrates unter den Nummern 1 bis 3 würden dagegen bei Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß die Gebühren für die Prüfung von Schusswaffen und Munition nicht unerheblich angehoben werden müßten. Die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu quantifizieren. Nach dem Entwurf der Bundesregierung ist dagegen mit einer preisdämpfenden Tendenz zu rechnen.

